

**39. EINZELFORTRSCHREIBUNG des  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN  
der Verbandsgemeinde WITTLICH-LAND**  
(Fassung 2006)

**ORTSLAGE OSANN-MONZEL –BLATT 19 a**  
Neuausweisung Wohnbauflächen "Im großen Pesch"

**ORTSLAGE OSANN-MONZEL - BLATT 19 a und 19 b**  
Rücknahme von Bauflächen in der Ortslage

**BEGRÜNDUNG**  
**TEIL 2 - UMWELTBERICHT**  
gem. § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB

aktueller Stand: 06.03.2024

**Fassung**  
zu **Verfahrensschritt gemäß § 4 (1) BauGB**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Räumliche und inhaltliche Abgrenzung der Umweltprüfung</b>	<b>6</b>
2.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des FNP	6
2.2	Inhalt der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan	6
<b>3</b>	<b>Umweltrelevante Fachplanungen / Informationssysteme</b>	<b>8</b>
3.1	Landesplanung und Raumordnung	8
3.2	Flächennutzungsplan / Landschaftsplan	8
3.3	Naturschutz	9
3.3.1	Landschaftsschutz	9
3.3.2	Wasserschutz	9
3.3.3	Sonstige Schutzgebiete und -objekte	9
3.3.4	Biotopkataster	9
3.3.5	Gesetzlich geschützte Biotope	10
3.3.6	Kompensationsverpflichtungen anderer Vorhaben	10
3.3.7	Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)	10
3.3.8	Heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV)	10
3.4	Klimaschutz	10
3.5	Umweltschutz	11
3.5.1	Gebiete in denen Umweltqualitätsnormen überschritten sind	11
3.5.2	Altlasten / Nutzungsbedingte Bodenbelastungen	11
3.5.3	Abbau / Bergbau	11
3.5.4	Hangstabilität	11
3.5.5	Radonvorkommen	11
3.5.6	Bestehende Geruchsemissionen / Lärmemissionen	12
3.5.7	Bauschutzbereich / Bauverbotszone	12
3.5.8	Militärische belange	12
3.6	Sonstige Planungen / Nutzungen / Schutzgüter	12
3.6.1	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	12
3.6.2	Land- und Forstwirtschaft	12
3.6.3	Archäologie / Bodendenkmäler	12
3.6.4	Kulturelles Erbe und Sachgüter	13
<b>4</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umwelt, Entwicklung von umweltrelevanten Zielvorstellungen</b>	<b>14</b>
4.1	Menschen / Gesundheit / Bevölkerung	14
4.2	Geologie	14
4.3	Boden	14
4.4	Wasserhaushalt	16
4.4.1	Grundwasser	16
4.4.2	Oberflächenwasser	16
4.4.3	Starkregengefährdung	17
4.5	Klima / Luft	17
4.6	Arten und Biotope / Biologische Vielfalt	18
4.7	Nachgewiesene und potentielle Artenvorkommen	22
4.7.1	Pflanzen	22
4.7.2	Tiere	23
4.8	Landschaftsbild / Erholung / Fremdenverkehr	25
4.9	Wechselwirkungen	27
<b>5</b>	<b>Alternativenprüfung</b>	<b>28</b>
5.1	Standortalternativen	28
5.2	Planalternativen	28

<b>6</b>	<b>Zu erwartende Umweltauswirkungen .....</b>	<b>28</b>
6.1	Prognoseunsicherheiten.....	28
6.2	Grenzüberschreitende Auswirkungen.....	28
6.3	Auswirkungen auf Raumordnung und Landesplanung .....	28
6.4	Auswirkungen auf Schutzgebiete / Schutzobjekte .....	29
6.4.1	Landschaftsschutz .....	29
6.4.2	Wasserschutzgebiet.....	30
6.4.3	Sonstige Schutzgebiete bzw. -objekte .....	30
6.5	Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tierarten.....	30
6.6	Auswirkungen auf oder durch Nutzungsansprüche Dritter.....	31
6.6.1	Nutzungen ohne Betroffenheit .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
6.6.2	Landwirtschaft.....	31
6.7	Auswirkungen auf Kulturelles Erbe und Sachgüter.....	32
6.7.1	Kulturhistorische Landschaften .....	32
6.7.2	Archäologie / Boden- und Baudenkmäler.....	32
6.7.3	Sachgüter .....	32
6.8	Auswirkungen auf Menschen / Gesundheit .....	33
6.8.1	Auswirkungen durch das Plangebiet.....	33
6.8.2	Auswirkungen auf das Plangebiet.....	34
6.8.3	Radon.....	35
6.8.4	Altlasten / Bodenbelastungen .....	36
6.8.5	Abbautätigkeit / Hangrutschgefährdung .....	36
6.8.6	Starkregenereignisse.....	37
6.9	Auswirkungen auf sonstige Schutzgüter.....	37
6.9.1	Fläche.....	37
6.9.2	Boden .....	37
6.9.3	Wasser .....	38
6.9.4	Klima .....	38
6.9.5	Allgemeine Arten und Biotope.....	40
6.9.6	Landschaft / Erholung / Fremdenverkehr .....	41
6.10	Wechselwirkungen.....	42
6.11	Auswirkungen durch Emissionen, Störfälle und Abfälle.....	42
6.12	Auswirkungen durch Kumulation .....	42
<b>7</b>	<b>Fazit der Umweltprüfung .....</b>	<b>42</b>
<b>8</b>	<b>Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....</b>	<b>43</b>
8.1	Alternativenprüfung .....	43
8.2	Aussagen zum städtebaulichen Konzept.....	43
8.3	Aussagen zur Umweltprüfung .....	43
<b>9</b>	<b>Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen / Verordnungen .....</b>	<b>47</b>
<b>10</b>	<b>Literatur- / Quellenverzeichnis .....</b>	<b>51</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

---

Abb. 1: Übersicht mit Lage des FNP-Änderungsbereiches 1 in Monzel (Neuausweisung)....	5
Abb. 2: Übersicht mit Lage der FNP-Änderungsbereiche 2 bis 5 in Osann und Monzel (Rücknahme) (unmaßstäblich) .....	5
Abb. 3: Ausschnitt ROPneu (Entwurf 2014) Freiraumstruktur (unmaßstäblich).....	8
Abb. 4: Ausschnitt FNP VG Wittlich-Land.....	8
Abb. 5: Ausschnitt LP VG Wittlich-Land.....	9
Abb. 6: Ausschnitt Bestandskartierung (unmaßstäblich).....	10
Abb. 7: Ausschnitt aus Bodenkarte - Bodenfunktionsbewertung (unmaßstäblich) .....	15
Abb. 8: Sturzflutgefahrenkarte SRI 7 (1) (unmaßstäblich).....	17

## FOTOS

---

Foto 1: Glatthaferwiese frisch-feuchter Standorte.....	18
Foto 2: durchgewachsene Kopfbaumgruppe im Süden des Plangebietes (2021/2022) .....	19
Foto 3: gerodete Kopfbaumgruppe im Süden des Plangebietes (2023).....	19
Foto 4: gem. §30 BNatSchG geschützter Streuobstbestand im SO des Plangebietes.....	19
Foto 5: gem. §30 BNatSchG geschützter Streuobstbestand angrenzend an Plangebiet ....	19
Foto 6: Grünlandbrache mit Zitterpappel-Gruppe .....	20
Foto 7: nordöstlicher Teilbereich des Plangebietes entlang des Oestelbachs .....	20
Foto 10: Mähwiese mit Hochstamm-Obstbäumen und Gebüsch im nw Plangebiet (2021) ...	21
Foto 11: Mähwiese mit gerodeter Fläche (2023) .....	21
Foto 12: Gartengrundstück innerhalb Plangebiet .....	21
Foto 13: Schotterweg ausgehend von der Gemeindestraße "Gartenstraße" .....	21
Foto 14: westlicher Schotterweg mit angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.....	22

## PLANANLAGEN

---

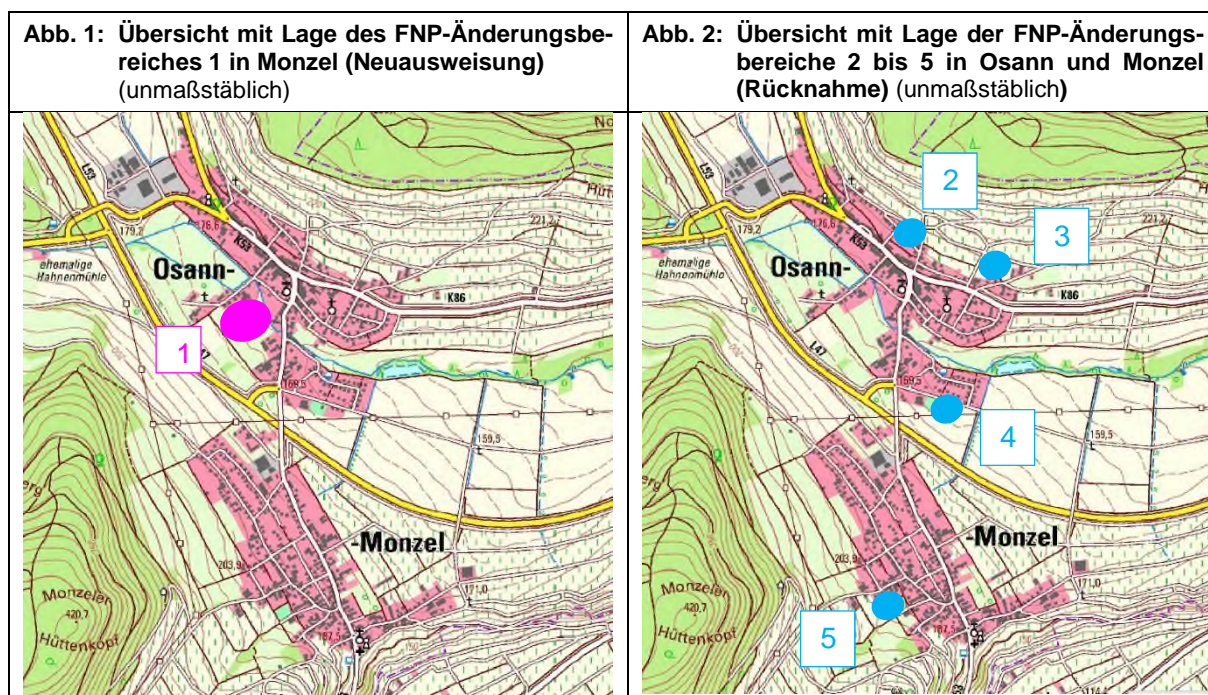
Anlage 1 Bestandsplan Biotoptypen

M 1:1.000

## 1 VORBEMERKUNG

Die Ortsgemeinde **OSANN-MONZEL** plant im Ortsteil Osann die Ausweisung von neuen Wohnbauflächen und hat daher die Aufstellung des Bebauungsplanes "Im großen Pesch" beschlossen. Da das Plangebiet nicht aus dem FNP entwickelt ist, wird die VG Wittlich-Land die 39. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land (i.d.F. 2006) aufstellen und die vorgesehene Wohnbaufläche "Im großen Pesch" als "Planung" neu ausweisen (Änderungsbereich 1).

Gleichzeitig werden in der Ortslage **OSANN** auf 3 Flächen (Änderungsbereiche 2 bis 4) bestehende gemischte Bauflächen und im Ortsteil **MONZEL** auf einer Fläche (Änderungsbereich 5) ausgewiesene Wohnbauflächen als Tauschflächen i.S.d. Z 59 ROPneu/E (2014) aus der Darstellung des FNP herausgenommen (Änderungsbereiche 2 bis 5).



Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere für die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt. Besondere Berücksichtigung kommt den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitate, Vogelschutzgebiete) i.S.d. BNatSchG zu. Ebenso gilt dies für die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung sowie auf die Kultur- und sonstigen Sachgüter.

Zur Ermittlung der Schutzgüter sind u. a. die Darstellung der Landschaftspläne sowie anderer Pläne oder Fachgutachten, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechtes heranzuziehen. Es ist darauf zu achten, die bestmögliche Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, zu erhalten.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB werden in einem Umweltbericht die Planungsgrundlagen ermittelt. Es wird geprüft, ob aufgrund der Aufstellung des Flächennutzungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden oder unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

## **2 RÄUMLICHE UND INHALTLICHE ABGRENZUNG DER UMWELTPRÜFUNG**

---

### **2.1 KURZDARSTELLUNG DER INHALTE UND ZIELE DES FNP**

---

Die vorliegende 39. FNP Einzelfortschreibung bezieht sich auf folgende Änderungen der Darstellungen:

#### **Ortsteil OSANN: Neuausweisung**

*Änderungsbereich 1* Im Gewinn "Im großem Pesch" werden auf 1,72 ha ca. 1,39 ha als Wohnbaufläche und 0,33 ha als Grünfläche und Ausgleichsfläche ausgewiesen.

#### **Ortsteil OSANN: Rücknahme**

*Änderungsbereich 2* Im Gewinn "Ober dem Rauenweg" (Fl. 20) wird eine Fläche von ca. 0,12 ha als gemischte Baufläche (Bestand) herausgenommen und als "Grünfläche: Hausgärten und hausnahe Streuobstwiesen" dargestellt.

*Änderungsbereich 3* Im Gewinn "Auf dem Spirgarten" (Fl. 16) wird eine Fläche von ca. 0,3 ha als gemischte Baufläche (Bestand) herausgenommen und als "Fläche für die Landwirtschaft mit Entwicklung von Streuobst / Halboffenland oder Sukzession / Anlage von Wald bei Nutzungsaufgabe" dargestellt.

*Änderungsbereich 4* Im Gewinn "Im Schesserling" (Fl. 23) wird eine Fläche von ca. 0,21 ha als gemischte Baufläche (Bestand) herausgenommen und als geplante "Entwicklungsfläche zum Erhalt / Entwicklung von extensivem Grünland" dargestellt.

#### **Ortsteil MONZEL: Rücknahme**

*Änderungsbereich 5* In den Gewannen "Ober Peilshaus / Hinter Berghaus / Hinter und Ober Altrichshaus" (Fl. 22) wird eine Fläche von ca. 1,1 ha als geplante Wohnbaufläche 19-1 herausgenommen und ca. als "Fläche für die Landwirtschaft mit Entwicklung von Streuobst / Halboffenland oder Sukzession / Anlage von Wald bei Nutzungsaufgabe" bzw. als "Grünfläche: Hausgärten und hausnahe Streuobstwiesen" dargestellt.

Die Darstellungen der neuen Flächennutzungen im Zuge der Rücknahmen entsprechen den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes 2002, da dieser bei der Aufstellung des FNP integriert wurde.

### **2.2 INHALT DER UMWELTPRÜFUNG ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

---

**Für die Flächen in den Änderungsbereichen 2 bis 5 sind KEINE umweltrelevanten Auswirkungen auf Belange Dritter oder Schutzgüter zu erwarten, da anstatt von Bauflächen nur die aktuelle Flächennutzung bzw. die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes der VG Wittlich-Land (2002) dargestellt sind.**

**Daher erfolgt die Umweltprüfung ausschließlich für die Gebietsneuausweisung "Im großen Pesch" im Änderungsbereich 1 – Ortslage OSANN.**

Besondere technische Verfahren waren bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen nicht erforderlich. Der vorliegende Umweltbericht erfasst und bewertet die Schutzgüter und die zu erwartenden Auswirkungen durch die Planung im Rahmen der ökol. Risikoanalyse und verbalargumentativ unter Berücksichtigung der HVE 98 RLP anhand von:

- Auswertung von **Fachgutachten**, die im Rahmen des B-Planes aufgestellt wurden<sup>1</sup>:
  - *örtlicher Erhebungen der Biotoptypen (Högner LA im Juli 2021, August 2022 und April 2023. Minheim)*
  - *avifaunistische Potentialabschätzung (Martin Becker, Oktober 2021. Wittlich)*
  - *Schalltechnische Untersuchung (FIRU Gfl, Juni 2022; Kaiserslautern)*
  - *Infrastrukturbegleitplan (Ingenieurbüro Reihnsner, Dez. 2023; Wittlich)*
  - *Baugrund (Sbt-Paul Simon & Partner Ingenieure, Aug. 2021; Kenn)*
- Potentialabschätzungen für die weiteren zu erwartenden Tiergruppen geschützter / besonders geschützter Arten
- Auswertung verschiedener sonstiger Kartenmaterialien und Fachplanungen

In Kap. 9 (Anhang) sind die planungsrelevanten Inhalte der im Umweltbericht berücksichtigten planungsrelevanten Fachgesetzte für die Schutzgüter aufgeführt:

1. Baugesetzbuch (BauGB)
2. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) und Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)
3. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)
4. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Bundesimmissionsschutzverordnungen: 4. BImSchV (TA Luft), 12. BImSchV (Störfall-VO) bzw. 16. BImSchV (TA Lärm) und DIN 18005, Beiblatt 1 - Schallschutz im Städtebau
5. Denkmalschutzgesetz RLP (DSchG) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG und LUVPG)
6. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG)
7. Raumordnungsgesetz (ROG)
8. Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)

Es gab keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben. Anregungen zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes im Rahmen des **Verfahrens nach § 4 (1) BauGB ...wird im weiteren Verfahren ergänzt** .

---

<sup>1</sup> Da FNP und B-Plan parallel im Verfahren laufen, liegen die Gutachten den Unterlagen im Rahmen der Beteiligungsverfahren nur einmal bei.

### 3 UMWELTRELEVANTE FACHPLANUNGEN / INFORMATIONSSYSTEME

#### 3.1 LANDESPLANUNG UND RAUMORDNUNG

⇒ Gem. **Landesentwicklungsprogramm IV** (LEP IV 2008) liegt das Plangebiet in landesweit bedeutsamen Bereichen für Landwirtschaft sowie für Erholung und Tourismus. Zudem befindet es sich innerhalb der historischen Kulturlandschaft "Moselschlingen der Mittelmosel". Gem. **Z 31** ist für die bauliche Entwicklung der Innenentwicklung ein Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen. Außerdem hat die Ausweisung neuer Wohnbauflächen sowie gemischter Bauflächen gemäß **Z 34** ausschließlich in räumlicher und funktionaler Anbindung an bereits bestehende Siedlungseinrichtungen zu erfolgen. Dabei ist eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsentwicklung zu vermeiden.

⇒ Im aktuell noch gültigen regionalen **Raumordnungsplan (ROP)** der Region Trier (1985/95) werden der Ortsgemeinde Osann-Monzel die besonderen Funktionen "Landwirtschaft (L)" und "Erholung (E)" zugeordnet. Das Plangebiet ist als sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche (im Sinne einer Vorrangfläche) dargestellt. Außerdem weist die Region eine gute Eignung zur landschaftsbezogenen Freizeit und Erholung auf und das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Schwerpunktbereiches für die weitere Fremdenverkehrsentwicklung.

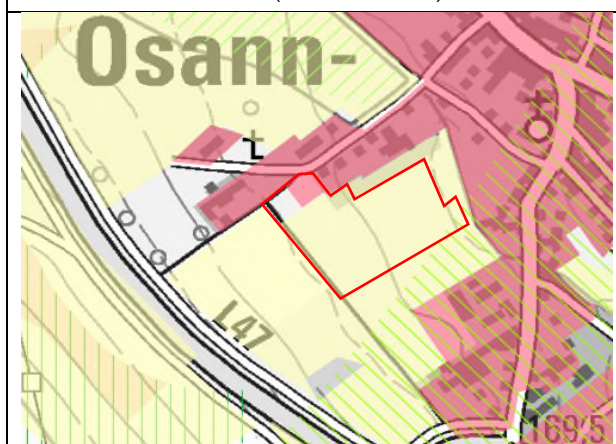
⇒ Gem. **ROPneu/E** (Jan. 2014) werden der Ortsgemeinde Osann-Monzel die besonderen Funktionen "Landwirtschaft" und "Freizeit / Erholung" zugewiesen.

Das Plangebiet (ca. Lage als rote Markierung) liegt Großteils in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und ist nur im nordwestlichen Teilbereich bereits als Siedlungsfläche dargestellt.

Im Umkreis sind Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus dargestellt. Im Norden, Osten und weiter im Süden schließt die Ortslage an.

Gem. **Z47** ROPneu/E ist der Innenentwicklung ein Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen.

**Abb. 3: Ausschnitt ROPneu (Entwurf 2014) Freiraumstruktur** (unmaßstäblich)



#### 3.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN / LANDSCHAFTSPLAN

Der aktuelle **Flächennutzungsplan** der VG Wittlich-Land (2006) kennzeichnet das Plangebiet (ca. Lage als rote Markierung) als Fläche für die Landwirtschaft mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Böden, Natur und Landschaft (Erhalt / Entwicklung von ext. Dauergrünland).

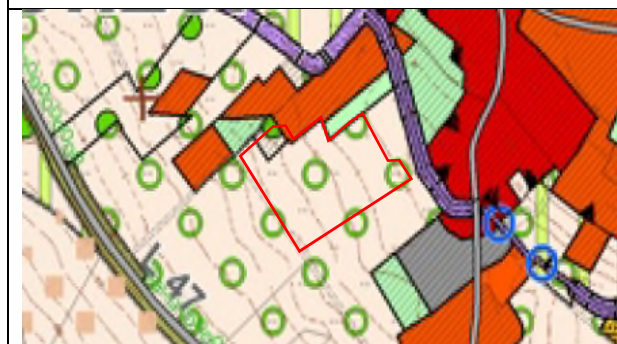
Der Gewässerverlauf des Oestelbachs ist als Schutzgebiet / Schutzobjekt (Biototypen-Pauschalschutz) ausgewiesen und auf Höhe des Plangebietes ist der Verlauf einer Hochdruckfernwasserleitung dargestellt.

**Abb. 4: Ausschnitt FNP VG Wittlich-Land** (unmaßstäblich)



Der **Landschaftsplan** der VG Wittlich-Land (2002) sieht für das Plangebiet (ca. Lage als rote Markierung) die Entwicklung eines strukturreichen Gebiets mit 15 - 50 % Gehölzstrukturen vor und der Oestelbach ist als "Schutzgebiet nach Landespflegegesetz" dargestellt.

**Abb. 5: Ausschnitt LP VG Wittlich-Land**  
(unmaßstäblich)



### 3.3 NATURSCHUTZ

#### 3.3.1 LANDSCHAFTSSCHUTZ

Das Plangebiet liegt im **Landschaftsschutzgebiet "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz"** (07-LSG-71-2). Schutzzwecke sind gem. § 3 der Schutzgebietsverordnung "die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltales und seiner Seitentäler mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen, die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosionen in den Hanglagen."

#### 3.3.2 WASSERSCHUTZ

Wasserrechtliche Schutzgebietsausweisungen liegen für das Plangebiet nicht vor. Gesetzlich festgesetzte oder nachrichtlich übermittelte Überschwemmungsgebiete des Oestelbachs liegen nicht vor. Gem. Wasserspiegellagenberechnung (IB Reihnsner, Aug. 2022) liegt das Plangebiet tlw. im HQ 100 und im HQ extrem (s. Infrastrukturplan, IB Reihnsner, 2023).

#### 3.3.3 SONSTIGE SCHUTZGEBIETE UND -OBJEKTE

Naturschutzgebiete (NSG), Naturparks (NP), Nationalparks (NTP), Biosphärenreservate, Naturdenkmale (ND) oder geschützte Landschaftsbestandteile (LB) befinden sich nicht im Planungsraum.

#### 3.3.4 BIOTOPKATASTER

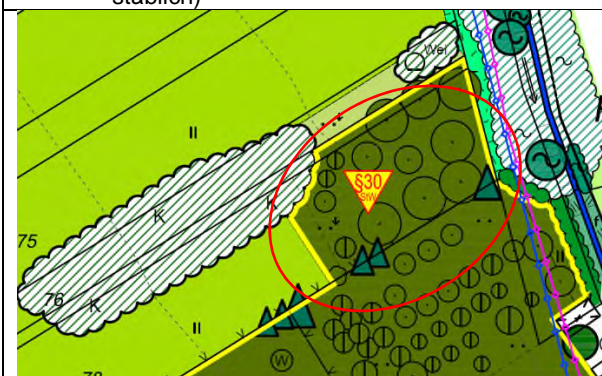
Das Plangebiet weist laut LANIS keine biotopkartierten Flächen oder pauschal nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützte Biotope auf.

Weiter nördlich und südlich, außerhalb des Siedlungsbereiches des Ortsteils Osann, ist der Oestelbach Bestandteil der Biotopkomplexe "Oestelbach W Osann" (BK-6007-0051-2010) und "Oestelbach O Osann" (BK-6007-0053-2010). Innerhalb des Biotopkomplexes "Oestelbach O Osann" gilt das Fließgewässer zusätzlich als ein gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter naturnaher Mittelgebirgsbach (GB-6007-0159-2010).

### 3.3.5 GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

Im Zuge der Bestandskartierungen im Juli 2021, August 2022 und April 2023 konnte im Südosten des Plangebietes ein Streuobstbestand (ca. Lage rote Markierung) in Verbindung mit den südlich angrenzenden Grundstücken mit Obst- und Nussbäumen als gem. **§ 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Streuobstwiese** kartiert werden.

**Abb. 6: Ausschnitt Bestandskartierung** (unmaßstäblich)



### 3.3.6 KOMPENSATIONSVERPFLICHTUNGEN ANDERER VORHABEN

Im Plangebiet befinden sich gem. dem Kompensationsverzeichnis RLP keine im Zuge anderer Verfahren festgesetzten Kompensationsmaßnahmen oder Öko-Kontoflächen.

### 3.3.7 PLANUNG VERNETZTER BIOTOPSYSTEME (VBS)

Das Plangebiet wird gem. Entwicklungskonzept der Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) überwiegend als "Ackerfläche, Rebfluren, Obstplantagen" dargestellt, die zu Wiesen und Weiden mittlerer Standorte entwickelt werden sollen. Der Oestelbach soll als naturnaher Bach mit Bachuferwald entwickelt werden.

### 3.3.8 HEUTIGE POTENTIELLE NATÜRLICHE VEGETATION (HPNV)

Als hpnV (natürliche Vegetation ohne Einfluss des Menschen) würde sich im Plangebiet zum Oestelbach hin ein Stieleichen-Hainbuchenwald sowie weiter nach Westen ein Perlgras-Buchenwald zeigen.

## 3.4 KLIMASCHUTZ

Weder die Ortsgemeinde Osann-Monzel noch die Verbandsgemeinde Wittlich-Land haben bisher integrierte Klimaschutzkonzepte erarbeitet.

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich erstellt zurzeit ein Klimaschutzkonzept, dessen Fertigstellung für Ende 2023 angesetzt ist.

Daher können hier nur die allgemeinen Ziele des Klimaschutzes angeführt werden, die den Klimaschutzkonzepten zu Grunde liegen (<https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/fachbereiche/kreisentwicklung/klimaschutz/>):

"Das Ziel von Klimaschutz und Klimaschutzmaßnahmen ist es den Ausstoß an Treibhausgasen zu verringern. Diese entstehen in erster Linie durch die Verbrennung fossiler Energieträger, wie zum Beispiel Kohle, Gas und Öl. Die Reduktion von Treibhausgasen soll zum einen durch den geringeren Einsatz fossiler Energieträger und zum anderen durch die effizientere Nutzung der eingesetzten Energieträger gelingen. Statt Kohle, Öl und Gas können beispielsweise Wind, Sonne, Wasser und Biomasse genutzt werden. Dies sind sogenannte erneuerbare Energieträger, die nicht endlich vorhanden sind. Somit können wir diese auf Dauer Nutzen ohne den nachfolgenden Generationen Ressourcen vorzuenthalten. Jede eingesparte Tonne Treibhausgas hilft, den menschengemachten Klimawandel zu verlangsamen und abzuschwächen.

Im Bundes-Klimaschutzgesetz sind die Treibhausgasreduktionsziele für Deutschland festgelegt. Bis 2030 sollen die Treibhausgasemissionen um 65% (Basisjahr 1990) gesenkt werden.

Bis 2045 strebt Deutschland Treibhausgasneutralität an (Quelle BMWK). Ziel dieser Treibhausgasreduktionen ist die Begrenzung des weltweiten, durchschnittlichen Temperaturanstiegs auf 1,5°C. Dieser Zielwert wurde 2015 im Pariser Klimaschutzabkommen festgelegt."

## **3.5 UMWELTSCHUTZ**

---

### **3.5.1 GEBIETE IN DENEN UMWELTQUALITÄTSNORMEN ÜBERSCHRITTEN SIND**

---

Im Plangebiet und der Umgebung befinden sich keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen (Gewässer / Luft), bereits überschritten sind.

### **3.5.2 ALTLASTEN / NUTZUNGSBEDINGTE BODENBELASTUNGEN**

---

- ⇒ Für die überplante Fläche sind keine kartierten Altlasten, Altablagerungen, Rüstungsaltstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte bekannt.
- ⇒ Es sind keine Vornutzungen bekannt, die zu besonders umweltschädlichen Bodenbelastungen führen könnten.

### **3.5.3 ABBAU / BERGBAU**

---

Es liegen keine Kenntnisse über Altbergbau oder alte / aktive Abbaurechte vor. Aktueller Bergbau oder Abbau von Bodenschätzen wird nicht betrieben.

### **3.5.4 HANGSTABILITÄT**

---

Zum Plangebiet liegen in den öffentlich zugänglichen Daten des Landesamts für Geologie und Bergbau noch keine Informationen zur Hangstabilität vor.

In der Rutschungsdatenbank des LGB RLP sind keine Bewegungen verzeichnet.

Laut der Karte "GAP-Konditionalität - Bodenerosionsgefährdung durch Wasser (Entwurf 2023)" im GeoBox-Viewer des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) liegt im Plangebiet keine Erosionsgefährdung vor.

### **3.5.5 RADONVORKOMMEN**

---

Das Plangebiet liegt gem. Radonkarte des LfU RLP innerhalb eines Bereiches, in dem ein mittleres Radonpotential<sup>2</sup> (33,2 - 38,6) bzw. eine mittlere Radonkonzentration<sup>3</sup> (29 - 46 kBq/m<sup>3</sup>) zu erwarten sind. Diesbezügliche Messungen wurden von der Ortsgemeinde nicht durchgeführt. Es liegt kein Vorsorgegebiet gem. Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vor.

---

<sup>2</sup> Das Radonpotential ist eine physikalische Größe, die sich aus der Radonkonzentration in der Luft im Porenraum des Erdbodens sowie aus der Gasdurchlässigkeit (Permeabilität) dieses Erdbodens zusammensetzt. Das Radonpotential ist eine dimensionslose Größe und hat keine physikalische Einheit. Je höher das Radonpotential ist, desto wahrscheinlicher ist eine Überschreitung des Referenzwerts in Gebäuden. Bei einem Radonpotential von 44 wird erwartet, dass der Referenzwert in Gebäuden dreimal häufiger überschritten wird als im Bundesdurchschnitt.

<sup>3</sup> Die Radonkonzentration in der Luft im Porenraum des Bodens wird in Kilobecquerel pro Kubikmeter (kBq/m<sup>3</sup>) Luft angegeben. Die Messwerte wurden in einem Meter Tiefe ermittelt. Hohe Uran- oder Radiumgehalte des Gesteins führen zu hohen Radonkonzentrationen. Zudem können die Bodenfeuchte und die Gaspermeabilität die Radonkonzentration auf unterschiedliche Weise beeinflussen. Ab einer Konzentration von über 100 000 Bq/m<sup>3</sup> (100 kBq/m<sup>3</sup>) muss mit einem Radonpotential über 44 gerechnet werden.

### **3.5.6 BESTEHENDE GERUCHSEMISSIONEN / LÄRMEMISSIONEN**

---

#### **Geruchs- und Lärmimmissionen durch Weinbau / Landwirtschaft**

Nördlich des Plangebietes befindet sich zwei Weingüter (in ca. 30 m bzw. ca. 90 m Entfernung), von denen potentiell und saisonal Geruchs- und Lärmimmissionen ausgehen können.

Landwirtschaftliche Hofstellen mit Viehwirtschaft oder im Hobby betriebene Viehhaltung liegen in der wirksamen Umgebung nicht vor.

Zu subjektiv wahrnehmbaren Geruchs- und Lärmbelastungen können auch die landwirtschaftlichen Nutzungen der freien Feldflur führen.

#### **Geruchs- und Lärmimmissionen durch Gewerbe**

Die nordöstlich ans Plangebiet angrenzende Schreinerei wird derzeit nicht gewerblich betrieben und lediglich gelegentlich zu Hobbyzwecken genutzt.

Das südlich des Plangebietes liegende Autohaus mit Kfz-Betrieb weist eine Entfernung von mehr als 150 m auf.

#### **Lärmimmissionen durch Straßenverkehr**

Verkehrsbedingte Lärmemissionen liegen potentiell durch die in ca. 170 m westlicher bzw. südwestlicher Entfernung vorbeiführende Landesstraße L°47 (durchschnittlich 3.054 KFZ / 24 Std auf freier Strecke, Verkehrsstärkenkarte Rheinland-Pfalz 2015) vor.

### **3.5.7 BAUSCHUTZBEREICH / BAUVERBOTSZONE**

---

Bauschutzbereiche oder Bauverbotszonen von Straßen oder Flughäfen / -plätzen bzw. An- oder Abflugschneisen von Flughäfen / -plätzen werden nicht tangiert.

### **3.5.8 MILITÄRISCHE BELANGE**

---

Im Plangebiet liegen keine militärischen Anlagen vor.

Das Plangebiet befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Erbeskopf sowie in einem Interessengebiet zum Schutz von Funkstellen.

## **3.6 SONSTIGE PLANUNGEN / NUTZUNGEN / SCHUTZGÜTER**

---

### **3.6.1 GEBIETE MIT HOHER BEVÖLKERUNGSDICHTE**

---

Im unmittelbaren Wirkungsbereich des Plangebietes befinden sich keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 (2) Nr. 2 des ROG.

### **3.6.2 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

---

⇒ Das Grünland wird regelmäßig gemäht. Die Bodenpunkte im Plangebiet liegen gem. Kartenvierer des LGB (BFD5L) bei >20 bis <40 (geringe Ertragswerte). Laut aktuell gültigem ROP (1985) handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen mit sehr gut bis guter Eignung. Im ROPneu/E ist die Fläche als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen.

⇒ Waldflächen oder sonstige forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

### **3.6.3 ARCHÄOLOGIE / BODENDENKMÄLER**

---

⇒ Die überplante Fläche beherbergt keine Böden mit Archivfunktion der Kultur- und Naturgeschichte. Allerdings sind aufgrund des geologischen Untergrunds (Hunsrückschiefer, Mittelterrasse der Mosel) fossilführende Gesteinsschichten nicht in Gänze auszuschließen.

⇒ Im Plangebiet sowie in der näheren Umgebung sind bisher keine archäologischen Funde oder Bodendenkmäler bekannt. (wird ggf. ergänzt / korrigiert nach Beteiligung der TÖB).

### 3.6.4 KULTURELLES ERBE UND SACHGÜTER

⇒ Das Plangebiet liegt gem. LEP IV (2008) innerhalb der **historischen Kulturlandschaft "Moselschlingen der Mittelmosel"** (5.1.2), die mit "herausragende Bedeutung" bewertet wurde. Für das Plangebiet wurden die Besonderheiten zu den Erbequalitäten (Ausprägung der Dokumentations- und Identifikationsfunktionen) gem. Steckbrief wie folgt geprüft:

**Tab. 1: Erbequalitäten der historischen Kulturlandschaft**

<i>Erbequalitäten (HKLE)</i>		<i>Plangebiet</i>
<b>Konzentration / Dominanz</b>	hohe Konzentration und Dominanz tradierter weinbaugeprägter Siedlungs- und Nutzungselemente und der tradierten Nutzungsform auch in Steil- und Steilstlagen; hohe Dichte an Baudenkmalen und archäologischen Stätten unterschiedlicher Epochen seit der Römerzeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Osann-Monzel ist ein tradiertes Winzerdorf, zeigt aber im Plangebiet keine Alleinstellungsmerkmale wie                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- kulturhistorische Ortslagen mit historischen Stadt- oder Ortskernen</li> <li>- raumwirksame Kulturlandschaftsdenkmale</li> <li>- strukturreiche Kulturlandschaftselemente</li> <li>- touristische Hotspots</li> </ul> </li> <li>• Grünland, keine Rebkultur</li> <li>• Einsehbarkeit von Westen</li> <li>• Lage im Oestelbachtal im Bereich der Osann-Veldenz Umlaufberge; landschaftsbildprägend ist der Schimmelsberg im Südwesten, der Noviander Hüttenkopf / Osanner Rosenberg im Nordosten und die Rückseite des Braunebergs im Südosten</li> <li>• keine regionalen und überregionalen Rad- und Wanderwege im näheren Umfeld des Plangebietes</li> <li>• in der weiteren Umgebung: römische Kelteranlage in Novianand als touristischer Hotspot; Aussichtspunkte auf dem Monzeler Hüttenkopf, dem Stöppelberg und Monzeler Kätzchen</li> </ul>
<b>Vielfalt</b>	hohe Vielfalt unterschiedlicher Kulturlandschaftsdenkmale unterschiedlicher Kulturepochen; herrschaftliche, sakrale und profane landschaftswirksame Baudenkmale; historisch bedeutsame Stadt- und Ortskerne; zahlreiche auf den Weinbau bezogene Kulturlandschaftselemente; zahlreiche Niederwälder	
<b>Ausprägung</b>	Stadtkerne mit bundesweiter denkmalpflegerischer Bedeutung (Bernkastel, Zell) sowie weitere bedeutende historische Ortskerne, Kulturdenkmale mit besonderer landschaftlicher und denkmalpflegerischer Bedeutung; flächenhafter talbegleitender Steillagenweinbau	
<b>Kohärenz</b>	tradierte Weinbaulandschaft mit besonderer landschaftlicher Eigenart und Nutzungskontinuität; enger landschaftlicher Zusammenhang von Engtallandschaft, prägenden Nutzungen und HKLE	
<b>Naturräuml. Eigenart</b>	klimabegünstigtes, tief eingesenktes Engtal mit ausgeprägten Talmäandern, Umlaufbergen, Prall- und Gleithängen sowie Flussterrassen	
<b>Landschaftswandel</b>	Moselausbau zur Schifffahrtsstraße; Siedlungswachstum an Gleithängen; Verkehrerschließung, Flurbereinigung und Rückgang des Terrassenweinbaus; Ausbau der touristischen Infrastruktur	
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>historisch geprägte Kulturlandschaft mit abundantem, persistentem Weinbau und hoher Dichte an von historischen Stadt- und Dorfkernen geprägten Weinorten sowie zahlreichen bedeutenden und landschaftsprägenden Baudenkmalen in einem klimabegünstigten, tief eingesenkten Engtal mit ausgeprägten Talmäandern</b>	

⇒ Für die überplante Fläche sind keine eingetragenen **Kulturdenkmäler** bekannt (Denkmalliste des Landes Rheinland-Pfalz). Auch die privat geführte Datenbank der Kulturgüter Region Trier verzeichnet keine Hinweise auf Kulturgüter. Weiter nordwestlich des Plangebietes befindet sich entlang der Gemeindestraße "Gartenstraße" ein Wegekreuz.

## **4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT, ENTWICKLUNG VON UMWELTRELEVANTEN ZIELVORSTELLUNGEN**

---

### **4.1 MENSCHEN / GESUNDHEIT / BEVÖLKERUNG**

---

Das Gebiet um Osann-Monzel zählt gem. LEP IV zum ländlichen Bereich mit disperser Siedlungsstruktur.

Das geplante Wohngebiet befindet sich am südwestlichen Rand des Ortsteils Osann und kennzeichnet sich hauptsächlich durch Grünland mit vereinzelt Gehölzbeständen in einer Talweitung. Östlich des Plangebietes verläuft der Oestelbach.

Die Einsehbarkeit des Plangebietes ist aufgrund des dicht bebauten Siedlungsbereichs von Osann aus nördlicher, östlicher und ferner betrachtet auch aus südlicher Richtung stark eingeschränkt. Aus westlicher Richtung besteht nur von den umliegenden Offenflächen der freien Feldflur eine gewisse Einsehbarkeit. Von der Verkehrsstraße L 47 ist das Plangebiet nicht einsehbar, da diese im Einschnitt liegt.

Die Fernsicht ist nach Norden durch die Bebauung, nach Westen durch den bewaldeten Höhenzug "Schimmelsberg" und nach Osten durch den "Noviander Hüttenkopf / Osanner Rosenberg" beschränkt. In südlicher Richtung besteht eine größere Weitsicht bis zu dem bewaldeten Höhenzug des Hunsrücks mit den Windrädern.

Osann-Monzel ist durch überregionale, regionale und lokale Wanderwege (u.a. Moselsteig, Jakobsweg, Moselradweg) sowie durch lokale Fußverbindungen auf Feldwegen innerhalb der offenen Flur generell gut erschlossen.

Vorbelastungen bestehen temporär durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Agrarflächen sowie durch die etwas weiter westlich verlaufende Verkehrsstraße L 47 und gewerblichen Betriebe im Umfeld des Plangebietes. Zudem können sich bei ungünstigen Wetterlagen und der eingeschränkten Durchlüftung des Moseltals im Osten bzw. der Wittlicher Senke im Nordwesten Schadstoffe in den bodennahen Luftschichten anreichern und die Luftqualität reduzieren.

*Die Wohnqualität ist aufgrund der Ortsrandlage im ländlichen Raum, der Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und der historischen Kulturlandschaft "Moselschlingen der Mittelmosel" mit touristischen Hotspots und Aussichtspunkten in der Umgebung generell als gut bis sehr gut zu bewerten.*

*Aufgrund der angrenzenden Nutzungen kann es allerdings temporär zu Lärm- und Geruchsemissionen kommen, sodass Vorbelastungen durch Immissionen, Emissionen sowie potentieller Anreicherung von Schadstoffemissionen (bei eingeschränkter Durchlüftung) die Wohnqualität einschränken.*

### **4.2 GEOLOGIE**

---

Das Plangebiet liegt geologisch im Übergangsbereich der Hunsrückschiefer und der fluviatilen Ablagerungen der alt- bis mittelpleistozänen Mittelterrasse der Mosel.

Der Hunsrückschiefer zeichnet sich durch die Qualität der Erhaltung und die Besonderheiten seiner Fossilien aus, die in der Region typischerweise pyritisiert (verkiest) vorliegen. Auch in den Mittelterrassen der Mosel können fossile eiszeitliche Böden bzw. Gesteinsschichten auftreten.

### **4.3 BODEN**

---

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Unteren Mittelterrasse der Urmosel und ist Teil der Bodengroßlandschaft der Lösslandschaften des Berglandes. Aus pleistozänen äolischen Sedimenten wie Löss und Lösslehm entstanden überwiegend Parabraunerde-Pseudogleye und selten Kolluvisole aus tonschiefergrushaltigem Lösslehm. Außerdem sind gering verbreitet Parabraunerde-Braunerden und Rigosole aus tonschiefergrushaltigem Lösslehm über tiefer Gruslehmfließerde aus Tonschieferverwitterung vorzufinden.

Parabraunerden entwickeln sich häufig in mergeligem Lockergestein und weisen als charakterliches Merkmal einen tonverarmten Oberbodenhorizont sowie einen tonangereicherten Unterbodenhorizont auf. Generell sind die Böden meist nährstoffreich, gut durchlüftet und besitzen eine hohe nutzbare Feldkapazität. Durch die Tonverlagerung bildet sich nicht selten im Unterboden eine wasserundurchlässige Schicht, sodass sich bei anhaltender Staunässe der Subtyp Parabraunerde-Pseudogley bildet.

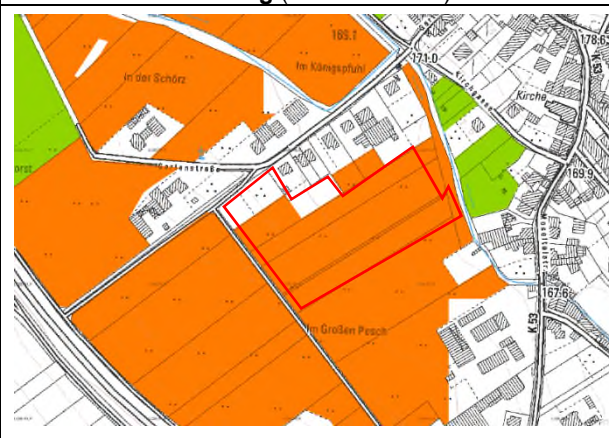
Die seltener vorzufindenden Kolluvisole weisen durch Erosion abgetragenes und umgelagertes humoses Bodenmaterial auf und sind oft am Hangfuß bzw. in Unter- und Mittelhanglagen sowie in Tiefenlinien vorzufinden. Bei Rigosolen handelt es sich um einen "künstlichen" Boden der Weinberge, der durch tiefgreifendes Umschichten von Bodenmaterial entsteht. Durch wiederholten tiefgründigen Rigolarbeiten wurde die natürliche Horizontabfolge der Böden zerstört und miteinander gemischt.

Diese Böden stellen sich als Standorte mit mittlerem Wasserspeichungsvermögen und schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt dar. Als Bodenart herrscht Lehm vor.

Die kumulierten Daten zur Bodenfunktionsbewertung lt. Kartenviewer des LGB RLP bewerten das Plangebiet (ca. Lage rote Markierung) als hoch. Das Plangebiet weist eine mittlere nutzbare Feldkapazität, ein mittleres Ertragspotential und eine Ackerzahl von  $> 20$  bis  $\leq 40$  (geringe Ertragswerte) auf.

Die Böden werden im Plangebiet überwiegend als Grünland bewirtschaftet.

**Abb. 7: Ausschnitt aus Bodenkarte - Bodenfunktionsbewertung (unmaßstäblich)**



Die Darstellung der organischen Kohlenstoffvorräte im Mapserver des Landesamtes für Geologie und Bergbau auf Grundlage der BFD50 liegt noch nicht vor. Deshalb erfolgt die Klassifizierung der Klimaschutzfunktion (Treibhausgassenke / -speicher) gemäß "Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz" nach Bodenformgesellschaft.

Die Klimaschutzfunktion schwankt je nach Standort zwischen einer mittleren bis hohen (Böden aus äolischen Sedimenten mit Para- / Braunerden: Kohlenstoffvorrat von  $>50$ - $150$  t/ha bis max. 200 cm Bodentiefe) und einer sehr hohen (Böden aus fluviatilen Sedimenten mit Gley-Vegen entlang des Oestelbachs: Kohlenstoffvorrat von  $>150$ - $200$  t/ha) Bewertung. Aufgrund der Bewirtschaftung der Böden wird die Klimaschutzfunktion wahrscheinlich auf ein mittleres Maß reduziert.

Laut dem Untersuchungsbericht der orientierenden Erkundung von Oberboden und Untergrund (SBT, Aug. 2021) sind Böden mit weicher bis breiiger Konsistenz anzutreffen. Ein Wasserzudrang in den tieferen Zonen kann nicht ausgeschlossen werden.

*Böden sind grundsätzlich nicht ersetzbar in ihrer Funktion als Filter, Speicher und Puffer im Stoff- und Energiehaushalt sowie als Standort tierischer und pflanzlicher Lebewesen. Sie sind daher wegen ihrer nicht gegebenen Wiederherstellbarkeit als begrenztes Gut generell schutzwürdig.*

*Die Parabraunerde-Pseudogleye stellen eine weit verbreitete Bodenart dar, die im Geltungsbereich bei hoher Standortprägung und anthropogener Nutzung von hoher bis mittlerer ökologischer Bedeutung sind.*

*In ihrer Klimaschutzfunktion als Treibhausgasspeicher / -senke weisen die vorliegenden Böden eine mittlere bis sehr hohe Bedeutung auf, die hier aufgrund der anthropogenen Nutzung mit hoher Wahrscheinlichkeit auf ein reduziertes mittleres Niveau vorliegt.*

*Aus Sicht der Landwirtschaft kommt den Böden aufgrund des größtenteils mittleren Ertragspotentials bei guter Bearbeitbarkeit der Flächen eine funktionale Bedeutung.*

## 4.4 WASSERHAUSHALT

### 4.4.1 GRUNDWASSER

Das Plangebiet ist der Grundwasserlandschaft Devonische Schiefer und Grauwacke zugeordnet. Die Grenze zwischen dem Lockergestein der Mittelterrasse des alten Mosellaufs und dem Festgestein der Umlaufberge im Untergrund verläuft durch das Plangebiet.

Im überwiegenden westlichen Teil des Plangebietes prägt die Mittelterrasse als eigenes Grundwasserstockwerk über Tonschiefer den Grundwasserhaushalt. Hier bilden die Kiese und Sande silikatische / karbonatische Porengrundwasserleiter und weisen eine mittlere bis mäßige Durchlässigkeit des oberen Grundwasserleiters auf. Die Wasserhöffigkeit schwankt zwischen 0,1 - 25 l/sec. und die Grundwasserüberdeckung ist hier ungünstig.

Der Bereich nach Nordosten zum Oestelbach hin (Untergrund: Festgestein) verfügt über silikatische Kluftgrundwasserleiter, die gering bis äußerst gering durchlässig sind. Die geringere Durchlässigkeit der Gesteine führt hier zu einer Wasserhöffigkeit von 0 bis 0,5 l/sec und zu einer mittleren Schutzwirkung der Deckschichten. Die Grundwasserneubildung ist mit 33 bis 64 mm/a insgesamt gering.

Lokal bedeutendes, hoch anstehendes Grundwasser ist in den Terrassenschottern nicht auszuschließen. Auch laut dem Untersuchungsbericht Oberboden und Untergrund (SBT, Aug. 2021) ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ein Wasserzudrang von dem im Umfeld befindlichen Bachlauf in tieferen Zonen nicht auszuschließen. Dabei liegt der Grundwasserflurabstand gem. Kartenviewer des LGB zwischen ca. 20 und 25 m.

Tiefere bedeutende Grundwasserleiter sind nicht vorhanden.

Das Plangebiet ist dem Grundwasserkörper "Mosel, RLP, 3" zugeordnet, dessen chemischer Zustand 2022 als schlecht bewertet wurde (3. BWP 2021-2027: Maßnahmen Grundwasser - Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln, Reduzierung auswaschungsbedingter Nährstoffeinträge).

*Generell sind alle Grundwasservorkommen aufgrund ihrer begrenzten Verfügbarkeit und der weitgehenden Irreversibilität von Beeinträchtigungen schutzwürdig und jeder Grundwasserleiter ist empfindlich gegenüber Verringerung der Versickerung oder Verschmutzung. Dies gilt hier insbesondere aufgrund der überwiegend ungünstigen Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung und für die potentiell und lokal oberflächennahen Vorkommen von Grundwasser in den Terrassenschottern.*

### 4.4.2 OBERFLÄCHENWASSER

Östlich des Plangebiets verläuft der Oestelbach (Gew. 3. Ord.), in den das Plangebiet weitgehend flächig entwässert. Der Oestelbach ist ein grobmaterialreicher und silikatischer Mittelgebirgsbach, der im betrachteten Abschnitt eine deutlich bis sehr stark veränderte Gewässerstruktur aufzeigt und als naturfern definiert wird. Das Bachbett ist sehr schmal und die Uferböschungen steil, da der Verlauf durch die angrenzenden anthropogenen Nutzungen stark eingengt wird. Laufstrukturen oder wertgebende Elemente sind im betrachteten Abschnitt nicht vorhanden. Im nördlichen Bereich wird der Oestelbach von einem gewässerbegleitenden feuchten Saum auf den Uferböschungen begleitet und weiter südlich - nach Rodungsarbeiten Anfang 2023 - nur noch von einzelnen wenigen Weidenbäume umrahmt.

Der ökologische Zustand des Oestelbachs wurde 2022 mit unbefriedigend und der chemische Zustand als schlecht bewertet. (3. BWP 2021-2027). Gemäß der Bestandsaufnahme und Defizitanalyse zum Oestelbach (IB Reihnsner, Wittlich, Feb. 2022) liegen für den Gewässerlauf folgende Defizite vor:

- bauliche Anlagen innerhalb des 10-m-Gewässerrandstreifens (Gartenhaus, Gastank, Fußgängersteg, Zaun, Ufer- und Sohlbefestigungen tlw. massiv aus Wasserbausteinen in Beton oder Betonsteine /-Treppenstufen, Rampe / Sohlgleite vermutlich im Bereich der Gewässerkreuzung Mischwasserkanal),

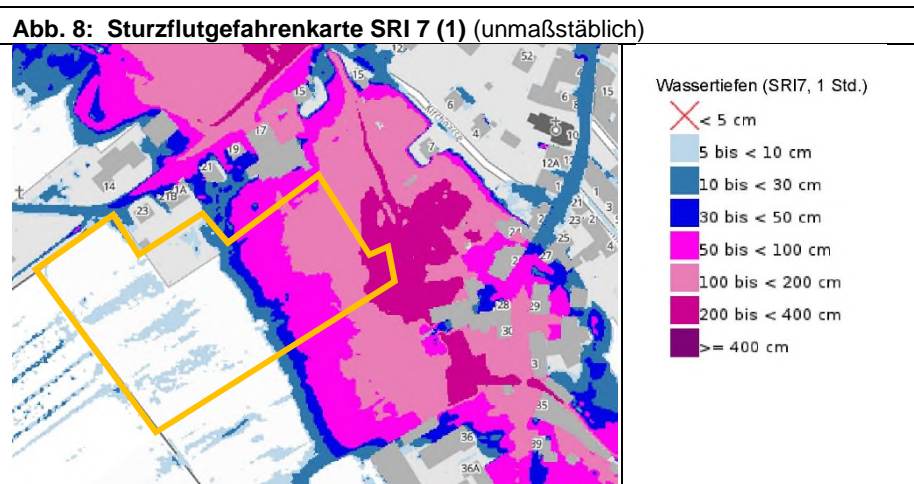
- Lagerung von Abrieb gefährdetem Material innerhalb des 10-m-Gewässerrandstreifens,
- Einleitungen aus dem Regenwasserkanal, der Oberflächen- und Straßenentwässerung bzw. Drainagen und
- standortfremde Gehölze (Nadelgehölze).

Zusammenfassend kommt der Bericht zum Ergebnis, dass sowohl die Gewässerökologie des Oestelbaches als auch der Hochwasserschutz in diesem Bereich durch eine Renaturierung mit Ausweisung beidseitiger Gewässerschutzstreifen erheblich verbessert werden könnte.

*Die Umweltgesetzgebung fordert Gewässer grundsätzlich vor Verunreinigungen zu schützen, ihre natürliche Selbstreinigungskraft zu erhalten und zusätzliche Belastung durch Verschärfung des Abflusses zu vermeiden. Der naturferne und deutlich bis stark veränderte Oestelbach entlang der östlichen Planungsgrenze weist aktuell eine geringe gewässerökologische Wertigkeit und eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Verschlechterung der Hochwassersituation auf.*

#### 4.4.3 STARKREGENGEFÄHRDUNG

Die Sturzflutgefahrenkarte RLP zeigt bei dem gerechneten Szenario nach einem außergewöhnlichen Starkregenereignis SRI 7 (1) (40-47 l/m<sup>2</sup> in einer Stunde) mehrere Fahnen mit Überflutungstiefen bis zu 10 cm im östlichen Plangebiet und im westlichen Bereich



entlang des Oestelbaches zw. 10 bis 50 cm und in Richtung Oestelbach zunehmend zw. 50 bis 200 cm und im Maximum bis zu 400 cm.

Um die tatsächliche Situation im Plangebiet zu ermitteln, wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mittels einer Wasserspiellagenberechnung (IB Reihner, Wittlich, Nov. 2022) die tatsächlichen Überflutungsflächen auf Urgelände berechnet. Gemäß der Berechnung ist der Abflussquerschnitt des Gewässers ausreichend dimensioniert, um ein Bemessungshochwasser (HQ 100) schadlos abzuführen. Das Plangebiet liegt außerhalb dieser HQ 100 Grenze, tangiert aber den Bereich des HQ extrem, das im Plangebiet nur eine niedrigere Wasserhöhe von wenigen Zentimetern über Urgelände erreichen würde.

#### 4.5 KLIMA / LUFT

Das Plangebiet befindet sich im Übergangsbereich von den Moselbergen zum Mittleren Moseltal, der durch ein maritim-kontinentales Übergangsklima mit Jahresdurchschnittstemperatur von 9,4°C und einem durchschnittlichen Niederschlag von 845 mm/J geprägt ist.

Trotz leicht erhöhter Lage des Plangebietes (170 m üNN) gegenüber dem Talgrund der Mosel (ca. 115 m üNN) prägen taltypische Belastungsfaktoren wie sommerliche Hitze und Schwüle sowie herabgesetzter Luftaustausch mit Anreicherung von Schadstoffen bei ungünstigen Wetterlagen (Inversionswetterlagen) das Bioklima (= Belastungsklima). Die bodenfernen Winde kommen aus west- bis südwestlicher Richtung.

Die Offenländer im Plangebiet stellen grundsätzlich Kaltluftentstehungsgebiete dar und die vorhandenen Gehölze dienen der Frischluftproduktion. Die produzierte Kalt- und Frischluft fließt dem östlichen Oestelbachlauf zu, der die produzierte Luft weiter in Richtung Süden zum angrenzenden Siedlungsbereich des Ortsteiles Osann abführt und in für eine gewisse Durchlüftung in Teilen der wärmebelasteten Ortsgemeinde sorgt.

Thermische und lufthygienische Vorbelastungen liegen durch den Verkehr auf der L 47 und durch die landwirtschaftlichen und gewerblichen Nutzungen im Umfeld vor.

*Das Plangebiet weist aufgrund der thermischen und lufthygienischen Belastungsfaktoren eine mittlere bis hohe klimatologische Empfindlichkeit gegenüber dem Verlust von Flächen, die der Entstehung und dem Abfluss von Kalt- und Frischluft dienen sowie gegenüber der Bildung von Wärmeinseln und -bändern über versiegelten Flächen auf. Eine Schutzwürdigkeit kommt besonders den klimaausgleichenden Gehölzstrukturen im Plangebiet zu, aber auch die Offenländer sind bedeutsam für das Schutzgut Klima.*

#### 4.6 ARTEN UND BIOTOPE / BIOLOGISCHE VIELFALT

Das Plangebiet wird von Grünland eingenommen, das randlich Gehölzbestände aufweist.<sup>4</sup>

Ein Großteil des Grünlandes stellt sich als Glatthaferwiese auf frisch-feuchtem Standort dar, die eine gesellschaftstypische Artenkombination mit Vorkommen von mind. 4 Kennarten des *Arrhenatherion*, wovon mind. 1 frequent ist, aufzeigt, über einen Kräuteranteil ohne Störzeiger von >20% verfügt und regelmäßig anthropogen bewirtschaftet wird.

Foto 1: Glatthaferwiese frisch-feuchter Standorte



Der Störzeigeranteil liegt vor allem durch die flächendeckende Dominanz des Kriechenden Hahnenfußes (*Ranunculus repens*) sowie dem Vorkommen von weiteren Störzeigern wie Stumpfbältriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) und randlich durch Große Brennnessel (*Urtica dioica*) bei >25 %, weshalb das Grünland **NICHT** dem Pauschalschutz des § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG unterliegt.

Vereinzelnd sind auch lokal Magerkeits- sowie Feuchtezeiger auf der Fläche vertreten, die jedoch prozentual bzw. anteilig nur gering vertreten sind und somit keine Zuordnung zu einem anderen Grünlandbiotoptypen (z.B. Magerwiese oder Feuchtwiese) zulassen.

Im südlichen Bereich der Glatthaferwiese waren eine Gruppe von Baumweiden (*Salix spec.*) sowie eine markante und stark durchgewachsene Gruppe von Kopfweiden (durchgewachsene Bindeweidenanlage) vorhanden, die bei den Rodungsarbeiten Anfang 2023 mitsamt dem Unterwuchs entfernt wurden. Innerhalb der Kopfweiden wiesen einzelne Gehölze kleine Höhlen bzw. Astabbrüche auf.

<sup>4</sup> Bis auf den gesetzlich geschützten Streuobstbestand im Südosten, einzelne Weiden-Ufergehölze am Oestelbach, fünf halbstämmigen Obstbäumen und einem Walnussbaum im Nordosten wurde der Gehölzbestand innerhalb des Plangebietes im Jan. / Feb. 2023 gerodet. Die Bewertung der Biotoptypen bezieht sich auf den Zustand von den Bestandskartierungen von 2021/2022.

**Foto 2: durchgewachsene Kopfbäumgruppe im Süden des Plangebietes (2021/2022)**



**Foto 3: gerodete Kopfbäumgruppe im Süden des Plangebietes (2023)**



Im südöstlichen Teilbereich liegt eine Streuobstwiese, die in Verbindung mit den angrenzenden Grundstücken mit Obst- und Nussbäumen gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt ist. Die Hochstamm-Obstbäume im Plangebiet sind mittleren Alters und weisen neben z.T. einer tiefhängenden Krone keine besonderen Merkmale auf. Das Grünland ist in der Unternutzung brachgefallen und hochwüchsig.

**Foto 4: gem. §30 BNatSchG geschützter Streuobstbestand im SO des Plangebietes**



Südöstlich grenzt ein Streuobstbestand auf einer regelmäßig gepflegten Fettwiese an, der überwiegend halbstämmige Obstbäume in einem gutem Pflege- und Entwicklungszustand aufweist. Neben den Obstbäumen werden auch Nussbäume bei der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Streuobstwiesen berücksichtigt, sodass auch die Walnussbäume (*Juglans regia*) auf der südwestlich angrenzenden Grünlandbrache dem Schutzstatus unterliegen.

**Foto 5: gem. §30 BNatSchG geschützter Streuobstbestand angrenzend an Plangebiet**



Die Grünlandbrache wird ansonsten überwiegend durch eine markante Zitterpappelbaumgruppe mit einem stark stehenden Totholz strukturiert.

Zum Schotterweg im Westen ergänzt eine markante Stieleiche (*Quercus robur*) und ein Brombeergebüsch (*Rubus sect. rubus*) den Bestand und entlang des Zaunes zum Plangebiet hin sind mehrere Einzelsträucher und junge Laubbäume vorhanden.

**Foto 6: Grünlandbrache mit Zitterpappel-Gruppe**



Östlich wird das Plangebiet durch den Oestelbach begrenzt, der im betrachteten Abschnitt über eine naturferne Gewässerstruktur verfügt. Das Bachbett des Mittelgebirgsbaches ist schmal, stellenweise sehr tief eingekerbt und der Verlauf ist überwiegend gerade.

Die Böschungen werden von einem gewässerbegleitenden feuchten Saum eingenommen und randlich ergänzen im nördlichen Bereich Gebüsche von Brombeere (*Rubus sect. rubus*) und Rose (*Rosa spec.*) sowie trockene Hochstaudenflure der Brennnessel (*Urtica dioica*) den Gewässerverlauf.

Auf der Wiesenfläche zwischen dem Oestelbach und den bebauten Wohngrundstücken entlang der "Gartenstraße", stehen fünf halbstämmige Obstbäume sowie bei der Verkehrsstraße im Norden eine markante Walnuss (*Juglans regia*) mit weitausladender Krone bei einem

**Foto 7: nordöstlicher Teilbereich des Plangebietes entlang des Oestelbachs**



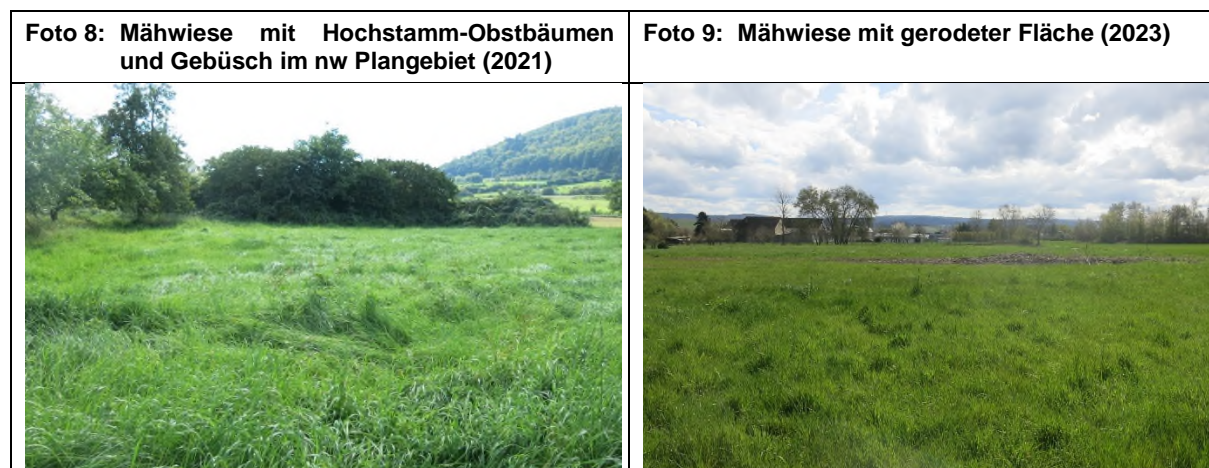
Trafoturm. Im mittleren Bereich sind beim gewässerbegleitenden feuchten Saum entlang des Oestelbaches außerdem vermehrt Springkraut (*Impatiens spec.*) und weniger auch Riesen Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) als Neophyten in Bachnähe vorzufinden.

Der betrachtete südliche Abschnitt des Fließgewässers wurde von einem dicht ausgebildeten Ufergehölz aus Weiden (*Salix spec.*) und Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*) eingerahmt, das Anfang 2023 bis auf einzelne wenige markante Weiden-Ufergehölze entfernt wurde. Hier weist der Oestelbach einen leicht geschwungenen und etwas breiteres Gewässerbett auf.

Auf der gegenüberliegenden Seite des Fließgewässers schließen strukturierte Gartenflächen der bebauten Wohngrundstücke entlang der Gemeindestraße "Kirchgasse" mit kleinen Brücken, Treppen oder Zuwegungen bis an den Oestelbach heran, die mit hochwüchsigen Schnitthecken umgrenzt sind.

Im nordwestlichen Teilbereich des Untersuchungsgebietes wird das Grünland als Mähwiese bewirtschaftet, das typische Wiesenken- und Krautarten aufweist.

Das Grünland war bei den Bestandskartierungen 2021/2022 mit drei älteren Hochstamm-Obstbäumen bestanden und wurde durch eine Strauchgruppe aus einheimischen Laubgehölzen mit einem darin integrierten Walnussbaum (*Juglans regia*) sowie einem gemulchten Brombeere-Gebüsch (*Rubus sect. rubus*) von der Glatthaferwiese auf frisch-feuchtem Standort getrennt. Alle Gehölzbestände wurden im Jan. / Feb. 2023 entfernt und es besteht ein nahtloser Übergang zur Glatthaferwiese auf frisch-feuchtem Standort.



Nach Norden wird das Plangebiet Großteils durch bebaute Wohngrundstücke mit rückwärtig gelegenen Nutzrasen- und Gartenflächen entlang der "Gartenstraße" begrenzt. Die wohnhausnahen Grünflächen sind mit Zäunen eingefasst und werden durch siedlungstypische Elementen wie Gartenhäuser, Nutzgärten, Schmitthecken, Ziergehölze, Hofflächen, Gartenteich sowie Walnuss-, Laub, Obst- und Nadelbäumen strukturiert.

Das äußere westliche Gartengrundstück (Flst. 65/7) befindet sich innerhalb des Plangebietes und zeichnet sich als Nutzrasen mit drei jungen Laubbäumen sowie einem Gartenhaus mit vorgelagerter hochversiegelter Hoffläche ab.

**Foto 10: Gartengrundstück innerhalb Plangebiet**



Im Nordwesten wird die Mähwiese des Plangebiets von einem Schotterweg mit asphaltierter Anbindung an die "Gartenstraße" begrenzt. Beidseitig wird der Weg von einem schmalen grasreichen Rain begleitet, der auf der gegenüberliegenden Seite des Plangebietes zusätzlich durch einen Graben mit Betonrinne ergänzt wird.

**Foto 11: Schotterweg ausgehend von der Gemeindestraße "Gartenstraße"**



Nördlich daran anschließend befindet sich ein Weingut, dessen Grundstück mit Zäunen sowie Schmitthecken begrenzt wird und die Grünflächen im Einfahrtbereich halbstämmige Obstbäume aufweisen.

Vom hier betrachteten Schotterweg zweigt ein weiterer Schotterweg in Richtung Süden ab, der die äußere westliche Begrenzung des Plangebietes darstellt. Im Kreuzungsbereich befinden sich drei Hochstamm-Obstbäume, von denen zwei bereits etwas älter sind, ein Halbstamm-Obstbaum sowie ein markanter Walnussbaum (*Juglans regia*).

Im Unterwuchs bildete sich eine Grünlandbrache und die angrenzende freie Feldflur wird durch intensiv genutzte Ackerflächen sowie landwirtschaftliche Sondernutzungsflächen eingenommen.

**Foto 12: westlicher Schotterweg mit angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen**



*Die arten- und strukturarmen Vegetationsbestände wie Nutzrasen, Garten, Nutzgarten, Pflanzbeete, Gartenteich, Schnitthecken und Siedlungsgehölzen, Hof- und Lagerflächen, Gebäude, landwirtschaftliche Nutzflächen, Verkehrswege mit Raine und Betonrinnen sind weit verbreitete Lebensräume und von keiner bzw. nur sehr geringer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Biotope bzw. die biologische Vielfalt. Sie sind anthropogen geprägt, gering empfindlich und kurzfristig wiederherstellbar.*

*Der Grünlandbrache, der Fettwiesen / Mähwiesen sowie dem naturfernen Mittelgebirgsbach mit gewässerbegleitenden feuchten Saum und der Hochstauden- und Neophytenflur wird eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung zugesprochen.*

*Der Fettwiese / Glatthaferwiese mit einzelnen Magerkeits- und Feuchtezeigern wird aufgrund der Ausprägung auf frisch-feuchtem Standort und einem gewissen Standortentwicklungspotential trotz z.T. anthropogener Nutzung (Mahd) eine mittlere Wertigkeit zugewiesen.*

*Ein mittlerer Wert wird aufgrund ihrer mittelfristigen Wiederherstellbarkeit und mittleren Bedeutung für das Schutzgut und trotz ebenfalls weiter Verbreitung und geringer Empfindlichkeit generell allen Gehölzen ohne besondere Habitatmerkmale zugeordnet.*

*Von hohem Wert sind in der Regel markante und ältere Laub- und Obstbäume, die zwar ebenfalls anthropogene Vorbelastungen aufweisen, aber eine hohe Bedeutung für das Schutzgut haben. Besonders der markante Walnussbaum im nordöstlichen Teilbereich in unmittelbarer Nähe zur Verkehrsstraße, die hochgewachsene Kopfbaumgruppe im südlichen Teilbereich des Plangebietes, die Baumgruppen von Weide und Zitterpappel und auch das Ufergehölze entlang des Oestelbachs sind nur langfristig wiederherstellbar und daher empfindlich gegenüber Verlust.*

*Eine besondere Bedeutung wird der gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Streuobstwiese zugesprochen, die seit März 2022 als geschütztes Biotop gilt und eine hohe Wertigkeit für das Schutzgut Arten und Biotope übernimmt. Streuobstwiesen sind in der Regel nur langfristig wiederherstellbar und weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Verlust und Veränderungen auf.*

## **4.7 NACHGEWIESENE UND POTENTIELLE ARTENVORKOMMEN**

### **4.7.1 PFLANZEN**

Im Plangebiet sind keine geschützten Pflanzenarten vorzufinden.

## 4.7.2 TIERE

In der Eingriffsregelung sind gem. § 44 BNatSchG i.V.m. § 15 BNatSchG nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten und alle sog. europäischen Vogelarten (Arten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Zur Beschreibung und Bewertung des Plangebietes hinsichtlich des speziellen Artenschutzes wurde für die Avifauna im Herbst 2021 von Martin Becker, Wittlich eine ornithologische Potentialabschätzung durchgeführt.

Die vorhandenen Biotopstrukturen<sup>5</sup> im Plangebiet wurden bzgl. ihrer potentiellen Eignung für weitere streng und besonders geschützte Arten / Artengruppen (hier: Fledermäuse) überprüft. Geprüft wurde auch, ob eine indirekte Beeinträchtigung / Störung ggf. vorkommender geschützter Arten in den umliegenden Strukturen möglich ist (Beurteilung im Wirkraum).

Grundlage hierfür bildeten die Informationen des Artdatenprotals Rheinland-Pfalz, der online verfügbaren Artenanalyse und der in der ARTEFAKT-Datenbank für das Messtischblatt 6007 "Wittlich" gemeldeten 297 Arten.

Für eine Vielzahl von Arten ist ein Vorkommen aufgrund der Biotopstrukturen und der Lage im Randbereich von vorhandener Siedlung unwahrscheinlich. So wurden solche Arten planerisch ausgeschlossen, die eine geringe Störungstoleranz oder deutlich andere Lebensräume als im Planungsgebiet vorkommend haben (z.B. Schwarzstorch, Luchs, Uhu, Wasserorganismen etc.). Diese Arten wurden im Folgenden nicht berücksichtigt.

### Avifauna

Die Fläche wurde am 22.10.2021 von Hr. M. Becker begangen und dabei auf mögliche Vogelvorkommen bzw. potentielle Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten untersucht. Von einer weiteren Kartierung wurde abgesehen, da nicht mit Vorkommen besonderer Vogelarten (z.B. Rote-Liste-Arten) zu rechnen ist.

Die potentielle Eignung als Fortpflanzungshabitat der weiteren betroffenen Biotopstrukturen im Plangebiet (Mähwiese, frisch-feuchte Glatthaferwiese / Einzellaub-, Nuss- und Obstbaum, Weidengruppe, Ufergehölz / Kleingebäude / Nutzrasen) sowie die Eignung als Nahrungshabitat aller betroffenen Biotopstrukturen wurde eigenständig (blau hinterlegt) bewertet.

Tab. 2: Zuordnung der im Plangebiet potentiell vorkommenden Vogelarten

Biotopstrukturen	Potentielle Eignung für Arten / Artengruppen	
	Fortpflanzungs- und Ruhestätte	Nahrungshabitat
Sukzessionsbereich (Gebüsch beim Übergang von Mähwiese zu Glatthaferwiese) (2023 gerodet)	Bluthänfling, Dorngrasmücke, Goldammer, Klappergrasmücke, Zilpzalp	Amsel, Elster, Mauersegler, Mäusebus-sard, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Rotmilan, Schleiereule, Star, Stieglitz, Steinkauz, Turmfalke, Wiesenschafstelze
Kopfbäumgruppe mit <i>Buntspechthöhlen</i> (2023 gerodet)	Amsel, Buntspecht*, Buchfink, Elster, Grauschnäpper, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Ringeltaube, Stieglitz, Wacholderdrossel, Zilpzalp	Amsel, Baumpieper, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Elster, Fitis, Gimpel, Girlitz, Gartenbaumläufer, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Stieglitz, Singdrossel, Türkentaube, Wintergoldhähnchen, Wacholderdrossel Zaunkönig, Zilpzalp
Streuobstbestand ohne Höhlen (gem. § 30 BNatSchG geschützt)	Amsel, Buchfink, Stieglitz, Wacholderdrossel	
Mähwiese, Glatthaferwiese auf frisch-feuchtem Standorten	---	Amsel, Elster, Mauersegler, Mäusebus-sard, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Rotmilan, Schleiereule,

<sup>5</sup> Bis auf den gesetzlich geschützten Streuobstbestand im Südosten, einzelne wenige Weiden-Ufergehölze entlang des Oestelbachs, fünf halbstämmige Obstbäume und einem markanten Walnussbaum im Nordosten wurde der sonstige Gehölzbestand Anfang 2023 gerodet. Bei der Bewertung bzw. Einstufung potentieller Lebensräume für streng geschützte Arten und alle sog. europäischen Vogelarten wird sich auf den Zustand der Bestandskartierungen von 2021/2022 bezogen, um bei Verlust einzelner Biotopstrukturen (hier v.a. Gehölze) innerhalb des Verfahrens dennoch geeignete Ausgleichsmaßnahmen festsetzen zu können.

Biotopstrukturen	Potentielle Eignung für Arten / Artengruppen	
	Fortpflanzungs- und Ruhestätte	Nahrungshabitat
		Star, Stieglitz, Steinkauz, Turmfalke, Wiesenschafstelze
Einzellaubbaum, Nussbaum, Obstbaum (halbstämmig)  Obstbaum (hochstämmig), Baumweiden, Ufergehölz (2023 gerodet)	Amsel, Baumpieper, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Elster, Fitis, Gimpel, Girlitz, Gartenbaumläufer, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Stieglitz, Singdrossel, Türkentaube, Wintergoldhähnchen, Wacholderdrossel Zaunkönig, Zilpzalp	wie nebenstehend
Kleingebäude	Hausrotschwanz, Haussperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Türkentaube	---
Nutzrasen	---	---

Das Plangebiet ist bzgl. der **Fortpflanzungsstätten** grundsätzlich für gebüsch- und baumbrütende Vogelarten relevant, wobei besonders die Gehölzstrukturen, vor allem die Kopfbaumgruppe mit einer Oberhöhe von 12 m und die darin enthaltenen Weiden mit Buntspechthöhlen sowie Astabbrüchen und der Streuobstbestand im südwestlichen Teilbereich für eine Vielzahl von Arten geeignete Ruhestätte / Quartiere aufweisen.

Aufgrund der Bewirtschaftung der Grünländer ist das Potential für Freibrüter deutlich herabgesetzt und hier sind keine geeigneten Lebensräume zu erwarten.

Gebäudebrütende Vogelarten finden potentiell Unterschlupf an den Kleingebäuden innerhalb der Gartenflächen des angrenzenden Siedlungsbereiches.

Als **Nahrungshabitat** ist das Plangebiet vor allem für Mäuse- und Kleintier-Jäger des freien Luftraumes und für Insektenfresser aufgrund der Biotopstruktur potentiell geeignet.

Das Offenland im Untersuchungsgebietes stellt nach derzeitigem Kenntnisstand kein besonderes Element der **Biotopvernetzung** dar, wohingegen die unterschiedlichen Gehölzstrukturen als **Trittsteinbiotope** fungieren und / oder Teil von **Vernetzungsstrukturen** zu den umliegenden Biotopen sind. Mit hoher Wahrscheinlichkeit dient auch der Oestelbach, östlich ans Plangebiet angrenzend, als Leitstruktur für eine Vielzahl von Vogelarten.

*Da nur eine Potentialabschätzung und keine Erhebungen durchgeführt wurden, also auch keine konkreten Nest- oder Quartierstandorte ermittelt wurden, wird aktuell die Empfindlichkeit der potentiell vorkommenden Arten bezüglich Verlusts oder Störung der vorhandenen Biotoptypen beurteilt.*

*Großteils erscheint das Untersuchungsgebiet, das überwiegend durch eine Glatthaferwiese auf frisch-feuchtem Standort geprägt wird, als weitgehend geringwertig für den speziellen Artenschutz. Lediglich die Gehölzbestände und hier vor allem Bäume mit Habitatmerkmalen wie kleine Höhlen oder Astabbrüche sind zu Teilen hochwertig hinsichtlich potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten für europäische Vogelarten.*

*Ein hoher Wert wird aus Vorsorgegesichtspunkten auch den Gebäuden zugeschrieben, da sie gebäudebrütenden Vögeln Unterschlupf bieten können.*

*Generell kommt es durch die anthropogene Prägung (Ortslage, Straßennähe, Landwirtschaftliche Nutzfläche, Gewerbestandorte) beim Plangebiet außerdem zu Störungen, so dass sehr störungsempfindliche Arten ohnehin fehlen.*

*Als potentiell Nahrungshabitat kann der Untersuchungsbereich v.a. in Verbindung mit den angrenzenden Lebensräumen eine Bedeutung haben. Luftraumjäger und auch bodennahe Jäger können hier Insekten und andere Kleintiere erbeuten, die sich auch in den umliegenden Lebensräumen entwickelt haben. Zusätzlich bieten die vorhandenen Obstbäume für einige Vogelarten eine abwechslungsreiche Nahrungssuche. Das Plangebiet ist für Vogelarten als Nahrungshabitat von Bedeutung, aber sehr wahrscheinlich nicht essentiell.*

### **Fledermäuse**

Für Fledermaus-Arten (alle Arten streng geschützt) sind vor allem Bäume mit Höhlen, Astabbrüchen oder weiteren Habitatmerkmalen, die beim Plangebiet nur z.T. innerhalb der Kopfbaumgruppe zur Verfügung stehen (Spechthöhlen), potentiell als **Sommer- und Übergangsquartiere** geeignet. Auch bieten die Klein- und Nebengebäude auf den wohnhausnahen Grünflächen des angrenzenden Siedlungsbereiches sowie der Trafoturm (Einflug über Lüftungsöffnungen) bei der Straße außerhalb des Plangebietes für spaltenbewohnende Fledermausarten geeignete Quartiere.

**Winterquartiere** von Fledermäusen sind keine bekannt und nach gegenwärtigem Kenntnisstand auch nicht zu erwarten.

Als potentielles **Jagdhabitat** können die offenen Grünflächen des Plangebietes sowie der Streuobstbestand und der Gewässerverlauf des Oestelbachs genutzt werden. Entscheidend ist hier vor allem das Insektenangebot.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit sind die betrachteten Flächen nicht als essentiellen Lebensraum für Fledermäuse einzustufen.

Die vorhandenen Gehölze stellen **Verbindungselemente** in der Biotopvernetzung dar und besitzen eine wichtige Funktion als **Orientierungslinie** bzw. **Leitstruktur**. Mit hoher Wahrscheinlichkeit dient aber auch der Oestelbach östlich ans Plangebiet angrenzend als Leitstrukturen für eine Vielzahl von Fledermaus-Arten.

*Da bezüglich des besonderen Artenschutzes in erster Linie zu betrachten ist, ob sich aus der Planung Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ergeben können, sind Vorbelastungen des Gebietes und die Schutzbedürftigkeit der Arten nicht relevant. Da nur eine Potentialabschätzung und keine Erhebungen durchgeführt wurden, also auch keine konkreten Nest- oder Quartierstandorte ermittelt wurden, wird aktuell die Empfindlichkeit der potentiell vorkommenden Arten bezüglich Verlusts oder Störung der vorhandenen Biotoptypen beurteilt.*

*Im Plangebiet bietet die hochgewachsene Kopfbaumgruppe mit Gehölzen, die Spechthöhlen und Astabbrüche aufweisen sowie die Klein- und Nebengebäude des Siedlungsbereiches, einen potentiellen Lebensraum für einzelne Fledermaus-Arten.*

*Das Grünland und der Streuobstbestand des Plangebietes sowie der östlich angrenzende Oestelbach können für Fledermäuse ein potentielles Jagd- und Nahrungshabitat darstellen. Jagende Fledermäuse sind gering empfindlich auf Veränderungen im Umfeld ihrer Jagdhabitats, solange diese als solche vorhanden bleiben und weiterhin ein (auch quartiernahes) Insektenangebot vorhanden ist.*

*Solange keine Quartiere in der Nähe bekannt sind, ist nicht von einer essenziellen Funktion der Nahrungshabitate auszugehen.*

---

## **4.8 LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNG / FREMDENVERKEHR**

---

Das Plangebiet befindet sich im Übergangsbereich zwischen den Moselbergen und den Osann-Veldenger Umlaufbergen der Mosel.

Die Moselberge bilden einen Höhenzug, der durch die Moselzuflüsse aus der Eifel bis zur Kammlinie epigenetisch zerschnitten ist. Einzelne Höhenrücken wechseln sich mit weiten Muldentälern ab, so dass ein unruhiges kuppiges Relief vorliegt. Große Teile der Moselberge sind mit Buchen- und Mischwald bestanden, der nur auf den Verflachungen durch landwirtschaftlich genutzte Offenflächen abgelöst wird. In ehemals genutzten flacheren Hangbereichen dominieren Gebüsche. In diesen Höhenzug hat sich die Mosel zwischen 200-300 m eingeschnitten. Der mäandrierende Fluss bildet ein System von Prall- und Gleithängen aus, welche dem Tal seinen typischen Charakter verleihen.

Im Bereich der Osann-Veldenger Umlaufberge hat die komplizierte Talgenese der Mosel mit den muldenförmigen, ehemaligen Moselläufen und einem System von Rücken und Riedeln ein besonders stark strukturiertes Landschaftsbild geschaffen.

Diese ehemals umflossenen und heute oftmals völlig isolierten Rücken stellen markante, morphologische Landschaftselemente wie hier z.B. der Brauneberg und Noviander Hüttenkopf / Osanner Rosenberg dar. Das Plangebiet selbst befindet sich auf der Mittelterrasse der Urmosel. Heute wird das Tal mittlerweile lediglich durch den vergleichsweise schmalen Oestelbach durchflossen, der als landschaftliche Leitlinie nur bedingt erkennbar ist.

Die Besiedlung von Osann-Monzel begann wahrscheinlich schon während der Römerzeit. Die ehemals eigenständigen Dörfer Osann und Monzel (Zusammenlegung 1969) wachsen erst seit dem 20. Jahrhundert zunehmend zusammen. Dabei bildet die Landesstraße L 47 weiterhin eine Grenze zwischen den Ortsteilen, aber auch eine wichtige Anbindung zum Umland.

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Rand von Osann. Durch die Einfamilienhäuser mit wohnhausnahen Gartenflächen, dem Weingut und der ehemaligen Schreinerei im Norden, die östlich und ferner südlich anschließenden Siedlungs- und Gewerbeflächen sowie die im Westen und Südwesten verlaufenden L 47 ist der Untersuchungsraum anthropogen überprägt.

Das Offenland ist nach den Rodungsarbeiten Anfang 2023 nur noch durch einzelne Gehölze im Nord- und Südosten wenig strukturiert.

Durch die Talraumlage und die angrenzende Siedlungsfläche ist die Einsehbarkeit und Fernsicht in den Landschaftsraum stark begrenzt.

Innerhalb der historischen Kulturlandschaft "Moselschlingen der Mittelmosel" sowie des Landschaftsschutzgebietes "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz" wird die Ortsgemeinde Osann-Monzel mit fremdenverkehrlichen Infrastrukturen wie Übernachtungsmöglichkeiten und Wander- und Radwegen (u.a. Moselsteig, Jakobsweg, Moselradweg) von Touristen genutzt. Im Plangebiet selbst verlaufen keine ausgewiesenen Wander- oder Radwanderwege, allerdings dienen die vorhandenen Wirtschaftswege der ortsnahen Kurzzeiterholung.

Die Weinbaulandschaft des Moseltals stellt eine historische Kulturlandschaft mit landesweit bedeutsamen Orts- und Stadtbildern und einer Vielzahl von Burgen dar. Besonders typisch ist der Steillagenweinbau an felsdurchsetzten Hängen, der durch Verbrachung stark gefährdet ist. Im Plangebiet selber handelt es sich jedoch um landwirtschaftlich genutztes Offen- und Halboffenland weit außerhalb der Weinlagen. Trotz der Lage inmitten der Osann-Veldenzer-Umlaufberge kommt dem Plangebiet keine landschaftsbild-prägende Rolle oder Exposition zu. Touristische Hotspots sind weder im Plangebiet und noch der direkten Umgebung vorzufinden. Landschaftliche wahrnehmbare Vorbelastungen des Landschaftsbildes und der landschaftsbezogenen Erholung bestehen durch die gewerbliche, landwirtschaftliche und anthropogene Nutzung der Flächen im Untersuchungsgebiet selbst sowie im direkten Umfeld und durch den Straßenverkehr der Landesstraße.

*Durch die Lage im Landschaftsschutzgebiet und der historischen Kulturlandschaft sind das Landschaftsbild sowie das Erholungspotential im Allgemeinen von hoher Schutzwürdigkeit. Generell weist das geomorphologisch bemerkenswerte Moseltal aufgrund seiner hohen Attraktivität und guten Erschließung eine große Bedeutung für die landschaftsbezogene Freizeit und Erholung auf; dies gilt auch für die seltene Morphologie des Talraumes der Ur-Mosel, der hier nur noch durch den vergleichsweise schmalen Oestelbach durchflossen wird.*

*Aufgrund der anthropogenen Überprägung, der mäßigen Strukturvielfalt und eingeschränkten Einsehbarkeit und Fernsicht ist die Planfläche selber jedoch nur von mäßiger landschaftlicher Schutzbedürftigkeit.*

*Das Plangebiet ist aufgrund des Fehlens von entsprechenden landschaftsbildtypischen Elementen und touristischen Infrastrukturen von geringer Bedeutung für die Erholungseignung und dem Fremdenverkehr.*

## 4.9 WECHSELWIRKUNGEN

Die im vorherigen Kapitel dargestellten Schutzgüter bilden ein untereinander verwobenes Wirkungsnetz. Eingriffe in eines der Schutzgüter können demnach sekundäre, unter Umständen verstärkte Effekte auf andere Schutzgüter verursachen.

**Tab. 3: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

(in Anlehnung an RAMMERT et al. (1993); zitiert in: Ministerium für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein 1994); ergänzt und verändert)

Zielfaktor	Wirkfaktoren							
	Menschen (Vorbelastung)	Tiere	Pflanzen	Boden	Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Kultur- / Sachgüter
Menschen	Konkurrierende Raumanprüche	Ernährung, Erholung, Naturerlebnis	Schutz, Ernährung, Erholung, Naturerlebnis	Lebensgrundlage, Lebensraum, Ertragspotenzial, Landwirtschaft, Rohstoffgewinnung	Lebensgrundlage, Trinkwasser, Brauchwasser, Erholung	Wohlbefinden (Bioklima), Umfeldbedingungen, Lebensgrundlage, Atemluft	Ästhetisches Empfinden, Erholungseignung, Wohlbefinden	Erholungswert, Sehenswürdigkeiten
Tiere	Störungen, Verdrängung	Konkurrenz, Minimalareal, Populationsdynamik, Nahrungskette	Nahrungsgrundlage, O <sub>2</sub> -Produktion, Lebensraum, Schutz	Lebensraum	Lebensgrundlage, Trinkwasser, Lebensraum	Wohlbefinden, Umfeldbedingungen Lebensgrundlage, Atemluft, Lebensraum	Lebensraumstruktur	Ggf. Lebensraumstrukturen
Pflanzen	Nutzung, Pflege, Verdrängung	Fraß, Tritt, Düngung, Bestäubung, Verbreitung	Konkurrenz, Pflanzengesellschaft, Schutz	Lebensraum, Nährstoffversorgung, Schadstoffquelle	Lebensgrundlage, Lebensraum	Wuchsbedingungen, Umfeldbedingungen, Lebensgrundlage, z.T. Bestäubung	Lebensraumstruktur	Ggf. Lebensraumstrukturen
Boden	Bearbeitung, Düngung, Verdichtung, Versiegelung, Umlagerung	Düngung, Bodenbildung (Bodenfauna)	Durchwurzelung (Erosionsschutz), Nährstoffentzug, Schadstoffentzug, Bodenbildung	trockene Deposition, Bodeneintrag	Erosion, Stoffverlagerung, nasse Deposition, Beeinflussung Bodenart u.-struktur	Bodenentwicklung, Bodenluft, Bodenklima, Erosion, Stoffeintrag; Treibhausgasenke /-speicher	Einflussfaktor für Bodenentwicklung, ggf. Erosionsschutz	Ggf. Bodenveränderungen, Grabungen etc.
Wasser	Nutzung, (Trinkwasser, Erholung), Stoffeintrag	Nutzung, Stoffein- u. austrag (N, CO <sub>2</sub> ...)	Nutzung, Stoffein- u. -austrag, (O <sub>2</sub> , CO <sub>2</sub> ), Reinigung, Regulation Wasserhaushalt	Stoffeintrag, Trübung, Sedimentbildung, Filtration von Schadstoffen	Niederschlag, Stoffeintrag	Grundwasserneubildung, Gewässertemperatur, Belüftung, trockene Deposition (Trägermedium)	Gewässerverlauf, Wasserscheiden	Ggf. Störfaktor, Verschmutzungsgefahr
Klima / Luft	z.B. Treibhauseffekt, Wärmeinsel, Schadstoffeintrag	Beeinflussung durch CO <sub>2</sub> -Produktion etc., Atmosphärenbildung (zus. mit Pflanzen), Stoffein- u. -austrag (O <sub>2</sub> , CO <sub>2</sub> )	Klimabildung, Beeinflussung durch O <sub>2</sub> -Produktion, CO <sub>2</sub> -Aufnahme, Atmosphärenbildung (zus. mit Tieren), Reinigung	Staubbildung (dadurch ggf. klimatische Beeinflussung); THG-Speicher	Lokalklima, Wolken, Nebel etc. Temperatursgleich Aerosole, Luftfeuchtigkeit	Lokal- und Kleinklima, chem. Reaktionen von Schadstoffen, Durchmischung / Wind, Luftqualität, O <sub>2</sub> -Ausgleich	Klimabildung, Reinluftbildung, Kaltluftströmung, Luftaustausch	---
Landschaft	Nutzung z.B. Erholungssuchende, Überformung, Gestaltung, Siedlungstätigkeit, Rohstoffabbau	Gestaltende Elemente	Strukturelemente, Topographie, Höhen	Strukturelemente	Strukturelemente	Element der gesamtästhetischen Wirkung, Luftqualität, Erholungseignung	Naturlandschaft vs. Stadt-/ Kulturlandschaft	Element der landschaftlichen Eigenart
Kultur- / Sachgüter	Substanzschädigung, Zerstörungsgefahr	Ggf. Substanzschädigung	Ggf. Substanzschädigung	Ggf. Schutzwirkung (z.B. Bodendenkmale)	Einflussfaktor für die Substanz	Einflussfaktor für die Substanz	---	---

## 5 ALTERNATIVENPRÜFUNG

---

### 5.1 STANDORTALTERNATIVEN

---

Im Vorfeld wurden verschiedene Standorte im Gemeindegebiet städtebaulich und naturschutzfachlich auf Machbarkeit einer Baulandentwicklung geprüft. Die aus städtebaulicher und gemeindlicher Sicht geeignete und zur Verfügung stehenden Flächen "Im großen Pesch" wurden als umsetzbar bewertet und mit Aufstellung des Bauleitverfahrens weiterverfolgt.

Da die Fläche nicht im FNP der VG Wittlich-Land dargestellt ist, werden im Sinne des Z 55 ROPneu / § (2014) Tauschflächen in Osann-Monzel als Bauflächen aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen und gem. den Zielen des Landschaftsplanes als Flächen mit diversen Landschaftsnutzungen dargestellt. Aktuell werden seitens der Verbandsgemeinde keine Planungsalternativen zum vorgesehenen Standort der Wohnbauentwicklung in Osann-Monzel gesehen.

### 5.2 PLANALTERNATIVEN

---

⇒ Im Zuge der Biotoptypenkartierungen zum B-Plan wurde ein Streuobstbestand erfasst, der gem. § 30 BNatSchG pauschal geschützt ist. Diese Fläche soll nicht weiter überplant werden und wird daher am Rand des Plangebietes als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.

⇒ Gem. Wasserspiegellagenberechnung (IB Reihnsner, Wittlich) wurde für den Oestelbach die Grenze eines HQ 100 ermittelt. Dementsprechend wurde das Plangebiet so konzipiert, dass die Wohnbauflächen außerhalb des HQ 100 liegen.

## 6 ZU ERWARTENDE UMWELTAUSWIRKUNGEN

---

### 6.1 PROGNOSEUNSIHERHEITEN

---

Prognoseunsicherheiten bzgl. der zu erwartenden umweltrelevanten Auswirkungen liegen nicht vor. Bei Einschätzungen der Auswirkungen, die auf Basis der Grundlagenerhebungen aus Karten und allgemein zugänglichen Informationen gefasst und nicht durch Gutachten verifiziert wurden, wird vom worst case ausgegangen.

### 6.2 GRENZÜBERSCHREITENDE AUSWIRKUNGEN

---

Es sind keine, die Grenzen Deutschlands **überschreitenden** Auswirkungen zu erwarten.

### 6.3 AUSWIRKUNGEN AUF RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

---

#### ***Nachhaltige Siedlungsentwicklung / Schwellenwertermittlung***

Die Bebauung steht in räumlicher und funktionaler Anbindung an bestehende Siedlungseinrichtungen. Die geplante Siedlungsentwicklung widerspricht daher dem Z 34 LEP IV nicht.

Es ist davon auszugehen, dass der Schwellenwert gemäß **Z 50 ROPneu/E** zur weiteren Wohnbauentwicklung in der Verbandsgemeinde den Bedarf an weiteren Wohnbauflächen bereits derzeit übersteigt. In Berücksichtigung des **Z 55 ROPneu/E** ist daher im Rahmen der FNP-Einzelfortschreibung ein sogenannter "Flächentausch" innerhalb der Ortsgemeinde vorgesehen, so dass auch Z 50 nicht beeinträchtigt ist.

- |                       |                                                                        |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------|
| <b>Landwirtschaft</b> | - <b>landesweit bedeutsamer Bereich</b>                                |
|                       | - <b>sehr gut bis gut geeignete l.w. Nutzfläche / Vorbehaltsgebiet</b> |
|                       | - <b>bes. Funktion der Gemeinde</b>                                    |

Die Böden im Plangebiet weisen Bodenpunkte von >20 bis ≤ 40 auf, sind daher landwirtschaftlich nicht besonders wertvoll und werden überwiegend als Grünland bewirtschaftet.

Raumrelevante Funktionen für die "Landwirtschaft" sind nicht zu erwarten, da die Planflächen zur Verfügung stehen, die aktuellen Nutzer über den Flächenentzug informiert sind und beim Erwerb durch die Ortsgemeinde keine Ersatzflächen gefordert haben.

Die Ausgleichsflächen im Plangebiet und extern (Öko-Konto) werden der Landwirtschaft NICHT entzogen, eine landwirtschaftliche Nutzung ist nach wie vor Maßnahmenziel und die agrarstrukturellen Belange wurden soweit möglich berücksichtigt.

- Erholung / Tourismus / Freizeit**
- **landesweit bedeutsamer Bereich**
  - **gute Eignung / Schwerpunktbereich für Fremdenverkehrsentwicklung**
  - **bes. Funktion der Gemeinde**
  - **Lage im LSG / in historischer Kulturlandschaft**

Durch die Ausweisung von neuen Bauflächen wird das bestehende regionale und gemeindliche Ressource "Erholung / Tourismus / Freizeit" nicht nachhaltig negativ beeinträchtigt.

- Für die Planung wird eine Offenlandfläche in Angrenzung an bestehende Siedlungsbereiche in Anspruch genommen, die für die prägende Funktion "Erholung / Tourismus / Freizeit" der Ortsgemeinde bzw. für die Region derzeit keine Bedeutung aufweist.
- Die Planfläche übernimmt bei begrenzter Einsehbarkeit, anthropogener Überprägung durch die Ortsrandlage, der verkehrsbedingten Belastung von der Landesstraße L 47, der geringen Vielfalt und Strukturierung der Fläche selbst sowie fehlender touristischer Attraktionen keine raumbedeutende landschaftsästhetische Funktion.
- Es werden keine Infrastrukturen aus dem Bereich Erholung / Tourismus / Freizeit in Anspruch genommen oder in der Entwicklung beeinträchtigt.
- Die raumbedeutsamen Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes werden durch die Wohnbaulandausweisung nicht erheblich beeinträchtigt (s. Kap. "Landschaftsschutz").
- Die historische Kulturlandschaft wird durch die Wohnbaulandausweisung nicht erheblich nachhaltig beeinträchtigt (s. Kap. "Kulturhistorische Landschaft").

## 6.4 AUSWIRKUNGEN AUF SCHUTZGEBIETE / SCHUTZOBJEKTE

### 6.4.1 LANDSCHAFTSSCHUTZ

Das Plangebiet liegt im **LSG "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz"**.

<p>Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes des Moseltals und seine Seitentäler mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen</p>	<p>Trotz der Lage inmitten der Osann-Veldenzer-Umlaufberge kommt dem eigentlichen Plangebiet am südöstlichen Ortsrand des Ortsteils Osann keine landschaftsbildprägende Rolle oder Exposition zu. Durch das Planvorhaben werden hauptsächlich relativ strukturarme Grünländer in ebener Länge mit einzelnen Gehölzstrukturen (z.T. Anfang 2023 gerodet) beansprucht, die sich in direkter Angrenzung zum Siedlungsbereich befinden. Die landschaftsbildtypischen Streuobstbestände und der Oestelbach bleiben erhalten.</p>
<p>Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes durch Bodenerosion in Hanglagen</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich in einem flachen Talgrund, für den keine Bodenerosionsgefährdung vorliegt.</p>

- *Im Rahmen des Bebauungsplanes sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. Kompensationsmaßnahmen zum Schutz der Landschaft im LSG festzulegen*

## 6.4.2 WASSERSCHUTZGEBIET

Wasserschutzgebiet: Es besteht keine Betroffenheit, da keine Ausweisung vorliegt.  
 Grundwasser: In der Aue steht potentiell oberflächennahes Grundwasser an.  
 Fließgewässer: Für den Oestelbach besteht kein gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet. Gem. Wasserspiegellagenberechnung (IB Reihner, Wittlich) liegen die Wohnbauflächen außerhalb des HQ 100 und es wird ein ausreichend breiter Gewässerrandstreifen freigehalten.

- *Im Rahmen des Bebauungsplanes sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Grundwasserschutz zu berücksichtigen.*

## 6.4.3 SONSTIGE SCHUTZGEBIETE BZW. -OBJEKTE

Natura 2000	Keine Ausweisung - keine Betroffenheit
Sonstige Schutzgebiete bzw. -objekte	Keine Vorkommen– keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope und Pflanzen	Keine Vorkommen– keine Betroffenheit
Schützenswerte Biotopkomplexe	Keine Vorkommen– keine Betroffenheit

## 6.5 AUSWIRKUNGEN AUF GESETZLICH GESCHÜTZTE TIERARTEN

- **Tötung streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten**

Eine Tötung streng geschützter Tierarten oder europäischer Vogelarten ist bei Einhaltung artspezifischer Rodungs- und Abrisszeiten nach gegenwärtigem Kenntnisstand, insgesamt nicht zu erwarten.

- *Im Rahmen des Bebauungsplanes sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum größtmöglichen Erhalt vorhandener Gehölze und zum Schutz der Individuen festzulegen.*
- *Der unvermeidbare Gehölz- und damit Habitatverlust ist im Rahmen des Bebauungsplanes zu bilanzieren und auszugleichen.*

- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Tierarten oder europäischer Vogelarten**

Eine Zerstörung von potentiellen Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen oder Vögeln erfolgte durch die bereits durchgeführte Rodung<sup>6</sup> von 1 Stk Walnussbaum, 3 Stk Obsthochstämmen (ohne Höhlen), 130 m<sup>2</sup> Gebüsch, 980 m<sup>2</sup> Kopfweiden-Baumgruppe (mit Buntspechthöhle und Astabbrüchen) und einem Gartenhaus (20 m<sup>2</sup>)

- *Im Rahmen des Bebauungsplanes sind Ausgleichsmaßnahmen zum Verlust der Fortpflanzungsstätten zu berücksichtigen.*

- **Erhebliche Störung streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durch Lärm, Bewegungsunruhe, Verlust essentieller Nahrungshabitate und Orientierungsstrukturen**

Aufgrund der Vorbelastungen durch Lärm und Bewegungsunruhe am Ortsrand, der vorhandenen Verkehrsstraßen, der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung angrenzender Flächen und

<sup>6</sup> Die Gehölze wurden bereits im Jan. / Feb. 2022 gerodet. Bei der Bewertung der Auswirkungen wird sich auf den Zustand der Bestandskartierung von 2021/2022 bezogen, um für den Verlust von Biotopstrukturen (hier v.a. Gehölze) geeignete Ausgleichsmaßnahmen festsetzen zu können.

ferner betrachtet den weinbaulichen und gewerblichen Betrieben ist das Vorkommen störungsempfindlicher streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten im direkten Plangebiet nicht wahrscheinlich. Es ist davon auszugehen, dass sich ansässige Populationen bereits an Lärm und Bewegungsunruhe gewöhnt haben.

Bedeutende Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Plangebiet zu erwarten, die jedoch nicht als essentiell eingestuft werden.

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen<sup>7</sup> dienen zusätzlich als Leitlinie und Orientierungsstruktur für Fledermäuse und wurden bereits entfernt bzw. bleiben aufgrund einem besonderen Schutzstatus (Streuobst) vollständig erhalten.

Die verlorenen Biotoptypen werden als bedeutsam aber nicht essentiell eingestuft.

Verbessernde Maßnahmen (z.B. Erhalt von Gehölzen oder Ergänzung vorhandener Verbindungselemente) wären aber generell zum Schutz der Tierwelt wünschenswert.

Eine erhebliche Störung streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

➤ *Im Rahmen des Bebauungsplanes sind Ausgleichsmaßnahmen zum Verlust der Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate zu berücksichtigen.*

➤ **Störung der Orientierung von fliegenden Tiergruppen (Insekten, Fledermäuse, Vögel) durch nächtliche Beleuchtung**

Eine durchgehende nächtliche Beleuchtung kann zu einer Meidung des Überfluges der Planfläche durch Vögel führen. Für Insekten können die Lampen zu Fallen werden und bei Fledermäusen kann eine flächige Beleuchtung zu Orientierungsproblemen führen.

➤ *Im Rahmen des Bebauungsplanes sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Reduzierung der Lichtverschmutzung zu berücksichtigen.*

## 6.6 AUSWIRKUNGEN AUF ODER DURCH NUTZUNGSANSPRÜCHE DRITTER

### 6.6.1 LANDWIRTSCHAFT

➤ **Verlust landwirtschaftlicher Nutz- / Produktionsflächen**

Das Plangebiet wird aktuell noch landwirtschaftlich überwiegend als Grünland extensiv genutzt. Durch die Flächeninanspruchnahme gehen Flächen verloren, die eine mittlere nutzbare Feldkapazität aufweisen. Die Fläche gilt als sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche (i.S. einer Vorrangfläche) und ist Großteils gem. ROPneu/E (2014) als Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Die infolge der Flächeninanspruchnahme gegebene Betroffenheit der Landwirtschaft wird seitens der Verbandsgemeinde aus folgenden Gründen als verträglich angesehen:

- Die Notwendigkeit der Erschließung neuer Wohnbauflächen ergibt sich aus dem aktuellen Bedarf der Ortsgemeinde.
- Die aktuellen Eigentümer\*innen der Nutzflächen haben an die Ortsgemeinde verkauft oder wollen ihre Eigentumsflächen als Bauflächen nutzen. Es haben keine ortsansässigen bzw. örtlich tätigen landwirtschaftlichen Betriebe das Vorkaufsrecht eingefordert.

<sup>7</sup> Alle Gehölze, bis auf den ges. geschützten Streuobstbestand im Südosten und einzelnen Weiden-Ufergehölze entlang des Oestelbachs wurden bereits im Jan. / Feb. 2022 gerodet. Bei der Bewertung der Auswirkungen wird sich auf den Zustand der Bestandskartierung von 2021/2022 bezogen, um für den Verlust von Biotopstrukturen (hier v.a. Gehölze) dennoch geeignete Ausgleichsmaßnahmen festsetzen zu können.

- Durch die räumliche Nähe der neuen Wohnbebauung zu landwirtschaftlichen Flächen können Spannungen bei Lärm und Gerüchen durch die Bewirtschaftung entstehen.

Mit dem Leben auf dem Land und der idyllischen Lage von Baugebieten in Mitten landwirtschaftlicher Nutzflächen sind nicht nur Vorteile verbunden. Zulässige Geruchs- oder Lärmbeeinträchtigungen durch die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Feldflur im Rahmen der guten fachlichen Praxis sind als Nachteile und qua Definition des "Landlebens" jedem bekannt und auch hinzunehmen.

- *Im Rahmen des Bebauungsplanes sind entsprechende Hinweise auf zulässige Immissionen durch die Landwirtschaft zu berücksichtigen.*

## 6.7 AUSWIRKUNGEN AUF KULTURELLES ERBE UND SACHGÜTER

---

### 6.7.1 KULTURHISTORISCHE LANDSCHAFTEN

---

- Beeinträchtigung der historischen Kulturlandschaft durch Verlust identitätsrelevanter Merkmale oder Verhinderung von Sichtbeziehungen zu relevanten Kultur- und Naturdenkmälern

Das Plangebiet liegt innerhalb der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft "Mosselschlingen der Mittelmosel" (5.1.2), die mit "herausragender Bedeutung" bewertet wurde und die mit ihren prägenden Merkmalen und Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten ist.

Im Plangebiet liegen die Ausprägungen der Erbequalitäten stark reduziert vor. Hier sind keine Alleinstellungsmerkmale wie kulturhistorische Ortslagen mit historischen Stadt- oder Ortskernen oder raumwirksame Kulturlandschaftsdenkmale wie Burgen ausgebildet.

Die Einsehbarkeit ist aufgrund der Tallage und der vorhandenen Ortslage auf Westen begrenzt. Dennoch verschiebt sich der Ortsrand in eine bisher unbebaute Landschaft. Eine landschaftstypische und wirksame Ortsrandeinbindung ist hier von besonderer Wichtigkeit.

Im Plangebiet und dessen Umfeld liegen keine ausgewiesene regionale und überregionale Rad- und Wanderwege vor. Diese bleiben erhalten bzw. werden ggf. ausgebaut.

Aussichtspunkte (u.a. Monzeler Hüttenkopf, Stöppelberg oder Monzeler Kätzchen) und touristische Hotspots (wie die römische Kelteranlage in Noviand) befinden sich in der weiteren Umgebung, aber das Plangebiet liegt außerhalb wesentlicher Sichtachsen.

Insoweit sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Gesamtheit der kulturhistorischen Landschaft zu erwarten.

### 6.7.2 ARCHÄOLOGIE / BODEN- UND BAUDENKMÄLER

---

- Zerstörung / Gefährdung von Kulturgütern bzw. Denkmalen im Zuge der Bauarbeiten

Es liegen potentiell fossilführenden Böden oder Gesteinsschichten vor.

Es sind keine Böden mit Archivfunktion der Kultur- und Naturgeschichte oder eingetragenen Kulturgüter bzw. Baudenkmäler oder Vorkommen entsprechender archäologischer Verdachtsflächen bekannt. Unterirdische Vorkommen von archäologischen Funden können aber auch nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden.

- *Im Rahmen des Bebauungsplanes sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz von archäologischen Funden festzulegen.*

### 6.7.3 SACHGÜTER

---

- Bestand und Betrieb vorhandener bzw. geplanter Leitungen / Kanäle können durch Bauarbeiten, Bauteile oder Bepflanzungen beeinträchtigt werden

Entlang des Oestelbachs verlaufen Trinkwasserleitung und Mischwasserkanal. Es können aber auch Anlagen im Rahmen der Neuverschließung betroffen sein.

- *Im Rahmen des Bebauungsplanes sind entsprechende Hinweise zum Schutz unterirdischer Leitungen zu berücksichtigen.*

## **6.8 AUSWIRKUNGEN AUF MENSCHEN / GESUNDHEIT**

---

### **6.8.1 AUSWIRKUNGEN DURCH DAS PLANGEBIET**

---

- Das Wohnumfeld bestehender Siedlung und die wohnortnahe Kurzzeiterholung können durch baubedingte (Abgase, Lärm, Staub) bzw. betriebsbedingte (Verkehrslärm, Schadstoffausstoß) Auswirkungen aus dem Plangebiet beeinträchtigt werden.

Baubedingte Auswirkungen sind nur kurzzeitig und nicht nachhaltig.

In Bezug auf die zu erwartenden Lärmeinwirkungen aus dem Plangebiet auf die benachbarte Wohnbebauung wurde kein gesondertes Lärmgutachten erstellt, da im Plangebiet wahrscheinlich die Bagatellgrenze von 200 Verkehrsbewegungen<sup>8</sup> (VGH München, Urteil v. 06.08.2019 - 15 NE 19.636) nicht überschritten wird:

- Gem. Flächenausweisung sind 15 bis 20 Baugrundstücke möglich, die - wie in dörflicher Umgebung üblich - überwiegend für Einfamilienhäusern und nur in geringem Umfang für Mehrfamilienhäuser genutzt werden.

Unter Berücksichtigung des planungsindizierten Verkehrs von Anwohner\*innen, Besucher\*innen, Lieferant\*innen, Post, Entsorgungsbetrieben, etc. ist im worst case von geschätzt unter 200 Fahrbewegungen im Tagzeitraum auszugehen.

- Die Straßen enden in Wendeanlagen, weshalb kein öffentlicher Durchgangsverkehr zu erwarten ist.

In dem immissionsrelevanten Nachtzeitraum zw. 22:00 Uhr und 6:00 Uhr sind zudem die Verkehrsbewegungen mit hoher Wahrscheinlichkeit erheblich reduziert.

Es werden keine anlagebedingten Nutzungen zugelassen, die zu erheblichen zusätzlichen Emissionen führen. Bei eingeschränkter Durchlüftung im Seitental des Moseltals können unter Berücksichtigung der geplanten Einzelhausbebauung mit Durch- und Eingrünung und Frischluftschneisen die lufthygienischen, allgemein zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Schadstoffausstoß unter immissionsrechtlich wirksame Maße reduziert werden.

---

<sup>8</sup> Der VGH München zitiert in seinem Urteil v. 06.08.2019 - 15 NE 19.636 folgenden redaktionellen Leitsatz:  
„2. Dabei ist ein durch die Ausweisung eines Baugebietes insgesamt verursachte Verkehrslärm prinzipiell zwar abwägungserheblich. Eine Größenordnung von 24 hinzukommenden Wohneinheiten ist aber von vorneherein nicht geeignet, eine über die Bagatellgrenze von bis zu rund 200 Verkehrsbewegungen pro Tag hinausgehende Belastung des Grundstücks des Antragstellers durch Verkehrslärm herbeizuführen.“

## 6.8.2 AUSWIRKUNGEN AUF DAS PLANGEBIET

Beeinträchtigungen der geplanten Wohnnutzung und der menschlichen Gesundheit durch

- betriebs- oder anlagenbedingte Gerüche von Betrieben
- nutzungsbedingte Gerüche und Spritzmittelabtrift aus benachbarten Ackerflächen

Immissionsrelevante Betriebe als Geruchsquellen liegen nicht in der Umgebung vor. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung der Feldflur dürfte ein Spritzmittelabtrift bei sachgemäßem Umgang und Einhaltung des Pflanzenschutzgesetzes und der betreffenden fachlichen Hinweise und eine länger anhaltende Geruchsbelastung bei Einsatz geruchintensiver Dünger im Sinne der "guten fachlichen Praxis" nicht auftreten.

- *Im Rahmen des Bebauungsplanes sind entsprechende Hinweise auf zulässige Immissionen durch die Landwirtschaft zu berücksichtigen.*

- Beeinträchtigungen der geplanten Wohnnutzung und der Gesundheit der Bewohner durch vorhandene Lärmquellen (Verkehr, Landwirtschaft, Gewerbe, stationärer Geräte)

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine Schalltechnische Untersuchung (FIRU Gfl mbH, Kaiserslautern, Juni 2022) durchgeführt, die zu folgenden Ergebnissen kommt:

### Verkehrslärm

*"Unter Berücksichtigung der geplanten Bebauung werden an den der Landesstraße zugewandten Fassaden Verkehrslärmbeurteilungspegel von bis zu 54 dB(A) berechnet. An der der Landesstraße abgewandten Fassaden sind geringere Pegel von bis zu maximal rund 51 dB(A) zu erwarten. Der Orientierungswert für Verkehrslärmeinwirkungen am Tag in allgemeinen Wohngebieten von 55 dB(A) wird im gesamten Plangebiet eingehalten.*

*In der Nacht werden an den der Landesstraße zugewandten Fassaden Verkehrslärmbeurteilungspegel von bis zu 47 dB(A) prognostiziert. Der Orientierungswert für Verkehrslärmeinwirkungen in allgemeinen Wohngebieten in der Nacht von 45 dB(A) wird um bis zu rund 2 dB(A) überschritten. An den der Landesstraße abgewandten Fassaden betragen die höchsten Verkehrslärmbeurteilungspegel bis zu 44 dB(A). Der Orientierungswert wird eingehalten.*

*Wegen der prognostizierten Überschreitungen des Orientierungswerts Nacht sind zum Schutz vor den Verkehrslärmeinwirkungen im Nachtzeitraum Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Es wird für den von Überschreitungen betroffenen Bereich die Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen empfohlen."*

### Gewerbelärm

#### "Schreinereibetrieb

*Durch den Betrieb einer Schreinerei auf dem Grundstück der bestehenden Schreinerwerkstatt in der Gartenstraße ist [...] bis zu einem Abstand von rund 9 m von der nördlichen Plangebietsgrenze mit Überschreitungen des Orientierungswerts für Gewerbelärmeinwirkungen in Allgemeinen Wohngebieten von 55 dB(A) am Tag zu rechnen. [...] Es wird empfohlen, durch die Einhaltung entsprechender Abstandsflächen in diesem Bereich (9 m zur Grundstücksgrenze der Schreinerei) keine offenbaren Fenster von Räumen mit schutzbedürftigen Nutzungen zuzulassen.*

#### Autohaus mit Kfz-Betrieb

*Durch das bestehende Autohaus mit Kfz-Betrieb werden an der südlichen Plangebietsgrenze Gewerbelärmeinwirkungen von bis zu 45 dB(A) berechnet. Der Orientierungswert von 55 dB(A) für Gewerbelärmeinwirkungen in allgemeinen Wohngebieten am Tag wird mit mindestens 10 dB(A) deutlich unterschritten. Im geplanten Wohngebiet ist also nicht mit relevanten Gewerbelärmeinwirkungen durch das Autohaus zu rechnen. Im Plangebiet sind keine Maßnahmen zum Schutz vor den Gewerbelärmeinwirkungen durch das bestehende Autohaus erforderlich." Zitat Ende*

- *Im Rahmen des B-Planes sind Schallschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.*

### Lärm durch Landwirtschaft

Lärmimmissionen durch Landwirtschaft/Weinbau wurden nicht im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung beurteilt. Die Verbandsgemeinde geht grundsätzlich davon aus, dass in einer landwirtschaftlich geprägten Gemeinde das ungestörte Nebeneinander von Landwirtschaft / Weinanbau und Wohnen auch immissionsrechtlich ohne Beanstandungen sein wird. Lärmbelastigungen durch die landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis sind zulässig und als Nachteile qua Definition des "Landlebens" jedem bekannt und auch hinzunehmen.

- Bei dem Weinbau- und Kellereibetrieb stehen die lärmrelevanten Maschinen in Hallen und sind damit eingehaust weniger nach außen wirksam. Lediglich im Erntezeitraum und bei Lieferungen kann sich der Verkehrslärm erhöhen, was sich wohl aber im Rahmen "seltener Ereignisse" (unter 10 mal im Jahr) bewegt.
- Zu subjektiv wahrnehmbaren Lärmbelastungen können die landwirtschaftlichen Nutzungen der freien Feldflur (hier: Ackerflächen) führen. Beeinträchtigungen durch landwirtschaftliche Nutzung sind unter Anwendung der guten fachlichen Praxis zulässig und als "typisches Element des Lebens auf dem Land" hinzunehmen.

➤ *Im Rahmen des Bebauungsplanes sind entsprechende Hinweise auf zulässige Immissionen durch die Landwirtschaft zu berücksichtigen.*

### Innerbetrieblicher Betriebslärm

Klima-, Kühl- und Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen, Mini-Blockheizkraftwerke oder ähnliches können zu Immissionsbelastungen der Nachbarn führen. Unter Einhaltung der Normen nach dem Stand der Technik dürfte keine immissionsrechtlich relevante Belastung zu erwarten sein.

➤ *Im Rahmen des Bebauungsplanes sind entsprechende Hinweise auf die zu beachtenden immissionsrechtlichen Vorgaben zum Betrieb zu berücksichtigen.*

## **6.8.3 RADON**

➤ **Risiko gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch Radonansammlung in der Raumluft**

Für das Plangebiet liegt ein mittleres Radonpotential und eine mittlere Radonkonzentration vor. Konkrete Messungen wurden auf B-Plan-Ebene nicht durchgeführt.

Radon 222 ist ein im Grundgestein natürlich vorkommendes, radioaktives Edelgas (Halbwertszeit: 4 Tage), das mit der Bodenluft über Klüfte im Gestein und durch den Porenraum der Gesteine und Böden an die Erdoberfläche wandert. Die radioaktiven Zerfallsprodukte wie Polonium, Blei und Wismut lagern sich an feinsten Teilchen in der Luft (Aerosole) an. Da es im Freien zu einer starken Verdünnung von gasförmigem Radon mit der Luft kommt, treten hier keine gesundheitlichen Gefährdungen auf. Innerhalb von Gebäuden können jedoch, je nach geologischer Eigenschaft des Baugrunds und der Bauweise der Gebäude, erhöhte Konzentrationen von Radon in der Raumluft entstehen. Radon sendet ionisierende Strahlen aus, die die Zellen eines lebenden Organismus schädigen können. Zusätzlich können die Aerosole mit den anhaftenden Zerfallsprodukten beim Einatmen in den Bronchien der Lungen abgelagert werden und dort zu Zellschädigungen führen. Sind Organismen langfristig und dauerhaft dieser Strahlung ausgesetzt, bestehen erhöhte Risiken einer Lungenkrebserkrankung.

Die Ortsgemeinde verzichtet auf eine flächendeckende Radonmessung in der Bodenluft, und begründet dies wie folgt:

- Da die Radon-Hotspots auch bei einer flächendeckenden Messung nicht zwingend erfasst werden und nicht bekannt ist, ob die zukünftigen Bauherren mit oder ohne Keller bauen bzw. auf welchen Flächen genau schützenswerte Räume errichtet werden sollen, sollten etwaige Radonmessungen projektbezogen durch die späteren Bauherr\*innen durchgeführt werden.

- Bei geeigneter und angepasster Bauausführung können praktisch überall in Rheinland-Pfalz Gebäude errichtet werden, die den notwendigen Schutz vor Radon bieten. Bei entsprechender Planung und frühzeitiger Berücksichtigung werden keine wesentlichen zusätzlichen Kosten verursacht. Die gesundheitlichen Gefahren durch Eintritt und -ansammlung von Radon-222 in Aufenthalts- und Büroräumen über den gem. §§ 124 und 126 Strahlenschutzgesetz (StrSchG v. 27.06.2017) festgesetzten Referenzwert von 300 Bq/m<sup>3</sup>, können durch einfache bauliche Maßnahmen verhindert werden.

➤ *Im Rahmen des Bebauungsplanes sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Reduzierung der Radonansammlungen festzulegen.*

#### 6.8.4 ALTLASTEN / BODENBELASTUNGEN

##### ➤ Gefahr von Mensch und Gesundheit durch Altlasten oder Bodenbelastungen

Das Vorkommen von behördlich erfassten Altlasten oder nutzungsbedingte Bodenbelastungen sind für das Plangebiet nicht bekannt. Das Vorkommen von nicht bekannten Altlasten im Boden kann aber nicht in Gänze ausgeschlossen werden.

➤ *Im Rahmen des Bebauungsplanes sind entsprechende Hinweise auf die zu beachtenden abfallrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen.*

#### 6.8.5 ABBAUTÄTIGKEIT / HANGRUTSCHGEFÄHRDUNG

##### Gefahr von Mensch/Gesundheit und Gebäuden durch

- Rutschungen und Bodenerosion bei Anschnitt instabiler Boden- und Gesteinsschichten
- Bodenbewegungen aufgrund von Altbergbau oder Abbau von Bodenschätzen

Rutschungen oder Bodenerosionen sind auf der ebenen Fläche nicht zu erwarten. Es liegen keine aktuellen Informationen über alte bzw. vorhandene Abbaugeschehen vor.

Der Untersuchungsbericht Oberboden und Untergrund (SBT, Kenn, Aug. 2021) kommt zu folgender Bewertung:

*"Die orientierende Erkundung erfolgte am 16. Juli 2021, zwei Tage nach einem starken Regenereignis. Nach Auskunft der Ortsgemeinde fielen in den vorgehenden beiden Tagen, insbesondere am 14. Juli 2021 ca. 80 l/m<sup>2</sup> Regen. Es ist davon auszugehen, dass die oberflächennah anstehenden Böden, welche mit weicher bis breiiger Konsistenz angetroffen wurden, maßgeblich durch die beschriebenen Niederschläge beeinflusst worden sind.*

*Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten kann ein Wasserzudrang von dem im Umfeld des geplanten Neubaugebietes befindlichen Bachlaufes in den tieferen Zonen, welche ebenfalls eine weiche bis breiige Konsistenz aufweisen nicht ausgeschlossen werden. Für den Fall, dass bei der Wohnbebauung mit Keller gebaut werden soll, ist dies bei der Planung zu berücksichtigen. Ggf. sollte hierzu ein Hinweis im Bebauungsplan erfolgen. Weiterhin sollte bei der Gründung von Gebäuden von erhöhtem Aufwand ausgegangen werden. Abschließend weisen wir darauf hin, dass spezifische Baugrundgutachten für die einzelnen Parzellen durchgeführt werden sollten. Dies ist Sache des jeweiligen Grundstückseigentümers.*

*Nach Rücksprache mit dem AG wurden vergleichbare Bodenverhältnisse in einem ca. 300 m entfernten Baugebiet vor Ort mittels Bindemitteln aufbereitet und konnten so in einer ressourcenschonenden Bauweise verwertet werden. Diese Vorgehensweise wäre auch für das hier untersuchte Neubaugebiet „Im großen Pesch“ grundsätzlich denkbar. Es ist zu berücksichtigen, dass zumindest bei breiigen Böden eine wirtschaftliche Umsetzung mittels Bindemittelverbesserung unter Umständen nicht möglich ist."*

➤ *Im Rahmen des Bebauungsplanes sind entsprechende Hinweise auf zu empfehlende Baugrunduntersuchungen zu berücksichtigen.*

## 6.8.6 STARKREGENEREIGNISSE

---

### ➤ Gefahr von Mensch/Gesundheit und Gebäuden durch Sturzfluten nach Starkregen

Die Bauflächen des Plangebietes liegen außerhalb des HQ 100 des Oestelbaches und damit außerhalb der gefährdetsten Bereiches.

Aber auch bei Berücksichtigung des HQ 100 können Schäden durch Starkregenereignisse in den restlichen Bereichen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

- *Im Rahmen des Bebauungsplanes ist ein wasserwirtschaftliches Maßnahmenkonzept zu erstellen, um Auswirkungen durch Sturzflutgefährdungen zu ermitteln*
- *Im Rahmen des Bebauungsplanes sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Objekt- und Menschenschutz festzulegen.*

## 6.9 AUSWIRKUNGEN AUF SONSTIGE SCHUTZGÜTER

---

### 6.9.1 FLÄCHE

---

#### ➤ Durch Flächenneuanspruchnahme erhöht sich der landesweite Flächenverbrauch.

Der Verlust von Fläche, mit ihren Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, landwirtschaftliche Produktionsfläche, Retentionsraum für Niederschlagswasser und Grundwasserfilter ist grundsätzlich immer erheblich.

Im vorliegenden Fall werden Flächen in Anspruch genommen, die bisher im FNP noch nicht als Bauflächen dargestellt sind. Für diese Flächen werden aber an anderer Stelle in der Orts-gemeinde Bauflächen in gleicher Größenordnung als Tauschflächen aus der FNP-Darstellung herausgenommen. Insofern ergibt sich keine zusätzliche Flächenanspruchnahme.

### 6.9.2 BODEN

---

#### ➤ dauerhafter Verlust von Böden und ihren Funktionen (Retentionsraum / Grundwasserneubildung / natürlicher Lebensraum) durch Versiegelung / Abgrabung bzw. Beeinträchtigung ihrer Funktionen durch Bodenumlagerung

Generell ist der Verlust von Boden als endliche Ressource eine sehr hohe Beeinträchtigung und bei Versiegelung auch von Dauer. Vorliegend handelt es sich weitgehend um anthropogen überprägte Böden auf frisch-feuchtem Standort, die regelmäßig bewirtschaftet (Mahd) werden. Die Parabraunerde-Pseudogleye stellen eine weit verbreitete Bodenart dar, weisen eine hohe Standortprägung und eine mittleres Ertragspotential auf.

Aufgrund der erhöhten Bedeutung der Böden auch für die Wasserspeicherung, den Grundwasserschutz (ungünstige Grundwasserüberdeckung / Wasserzudrang in tieferen Zonen), dem Stoff- und Energieaushaus, als Standort für tierische und pflanzliche Lebewesen sowie als Treibhausgasspeicher / -senke wirkt sich ihr Verlust generell hoch aus.

- *Im Rahmen des Bebauungsplanes sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festzulegen.*
- **Die unvermeidbaren Eingriffe durch Verlust von Boden sind im Rahmen des Bebauungsplanes zu ermitteln und zu kompensieren.**

### 6.9.3 WASSER

#### ➤ Gefährdung des Grundwassers / Oberflächengewässers durch Eintrag von Schadstoffen

Das Vorhaben steht den rechtlichen Schutzziele und Anforderungen, die sich aus dem WHG ergeben, grundlegend nicht entgegen.

Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität erheblich, dies gilt hier insbesondere, da oberflächennahe Grundvorkommen zu erwarten sind und die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ungünstig ist.

➤ *Im Rahmen des Bebauungsplanes sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Grundwasserschutz festzulegen.*

➤ Erhöhung des oberflächigen Abflusses und Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Verlust des Bodens als Retentionskörper bei Abgrabung und Neuversiegelung

➤ Veränderung der Grund- / Schicht- / Hangwasserströme durch Abgrabung

➤ erhöhter Trinkwasserbedarf (Verbrauch im Haushalt und Löschwasser)

Eine wasserwirtschaftliche Bedeutung der Grundwasservorkommen liegt nicht vor.

Die Grundwasserneubildung ist aktuell bereits gering und kann durch zu erwartende Voll- und Teilversiegelungen weiter reduziert werden, was zu einer dauerhaften Beeinträchtigung hoher Intensität führt.

Östlich des Plangebietes verläuft der Oestelbach mit naturfernem Gewässerverlauf. Grundsätzlich reagieren alle Vorfluter empfindlich auf eine Erhöhung des oberflächigen Abflusses, v.a. in Hinblick auf die immer häufiger werdenden Starkregenereignisse durch den Klimawandel.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten kann ein Wasserzudrang vom Bachlauf in tieferen Zonen laut dem Baugrundgutachten (SBT, Kenn) nicht ausgeschlossen werden.

Die grundsätzliche und ausreichende Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser bzw. im Brandfall ist über die vorhandenen Anbieter gewährleistet. Dennoch sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die endliche Ressource "Wasser" zu sparen.

➤ *Im Rahmen des Bebauungsplanes ist ein Entwässerungskonzept zu erstellen, das die wasserwirtschaftlichen Aspekte prüft.*

➤ *Im Rahmen des Bebauungsplanes sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Reduzierung der Bodenversiegelung und zum Schutz des Wassers als natürliche Ressource festzulegen.*

### 6.9.4 KLIMA

Weder die Verbandsgemeinde Wittlich-Land noch die Ortsgemeinde Osann-Monzel haben bisher integrierte Klimaschutzkonzepte erarbeitet. Daher erfolgt eine allgemeine Klimafolgenabschätzung und es werden Maßnahmen entwickelt, die die Planung hinsichtlich des Klimawandels optimieren kann.

➤ Verlust von Kaltluft produzierenden Offenländern

➤ Beeinträchtigung des Luftaustausches durch Verlust von Durchlüftungskorridoren oder Errichtung von Barrieren

➤ Bildung zusätzlicher Wärmeinseln durch Versiegelung

Generell weist das Seitental des Moseltals aus bioklimatischer Sicht natürlicherweise ein Belastungsklima mit sommerlicher Hitze und Schwüle auf. Bei ungünstigen Wetterlagen ist eine Anreicherung der bodennahen Luftschichten mit Schadstoffen möglich.

Regional betrachtet kann durch die ländliche Lage sowie der hohen klimatischen Ausgleichsleistung des Umlandes mit zahlreichen Kalt- sowie Frischluftproduktionsstätten die Empfind-

lichkeit auf ein geringes Maß reduziert werden. Der überplante Bereich stellt eine Kaltluftproduktionsfläche dar, die jedoch nicht essentiell ist und deren Funktion bei Verlust von den umliegenden Strukturen ausgeglichen werden kann.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einer ausgeprägten Kaltluftabzugsbahn.

Bei Errichtung von Einzelhäusern und Erhalt einer ausreichend breiter Talauwe verbleibt eine ausreichende Durchlüftung innerhalb des Plangebietes, aber auch in den talabwärts gelegenen Siedlungsbereichen.

Die zusätzlich zu versiegelnde Fläche ist verhältnismäßig zur gesamten Ortslage Osann-Monzel gering, so dass sich die Erwärmung auf das Lokalklima mit hoher Wahrscheinlichkeit kaum auswirken wird. Im Zuge der Temperaturerwärmungen im Rahmen des allgemeinen Klimawandels sollten dennoch alle Maßnahmen ausgeschöpft werden, die klimatischen Bedingungen soweit möglich zu erhalten.

- *Im Rahmen des Bebauungsplanes sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz des Klimas festzulegen.*
- **Die unvermeidbaren Eingriffe ins Klima sind im Rahmen des Bebauungsplanes zu ermitteln und zu kompensieren.**

- Verlust von Böden als Treibhausgas (THG) -Speicher und -Senken
- Verlust klimaschutzrelevanter Vegetation durch Flächeninanspruchnahme
- erhöhter Treibhausgas - Ausstoß bei der Herstellung der Baumaterialien und der baulichen Umsetzung der Gebäude und Straßen
- erhöhter Treibhausgas - Ausstoß durch Verkehr und Hausbrand

Die Bodenformgesellschaft der Böden aus äolischen Sedimenten (Para- /Braunerden) haben generell eine mittlere bis hohe Klimaschutzfunktion und die der Böden aus fluviatilen Sedimenten (entlang Oestelbach Gley-Vegen) eine sehr hohe Klimaschutzfunktion als THG-Speicher. Aufgrund der anthropogenen Bewirtschaftung haben sie eine reduzierte mittlere bzw. hohe klimaschutzrelevante Funktionsausprägung.

Als klimarelevante Vegetation sind die frischluftproduzierenden Gehölze<sup>9</sup> aufzuführen.

Die für Produktion der Baumaterialien und Umsetzung der baulichen Anlagen entstehenden Treibhausgase gibt es im Rahmen der Bauleitplanung keine festsetzbaren Äquivalente zum Ausgleich. Hier kann nur die Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes und die eigenverantwortliche Verwendung recycelter oder klimaneutraler Baustoffe verweisen werden

Bei der Größe des Plangebietes nicht damit zu rechnen, dass sich der zusätzliche Verkehr bzw. der Hausbrand emissionsrelevant gegenüber dem bestehenden Maß an Luftbelastung auswirkt.

- *Im Rahmen des Bebauungsplanes sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz des Klimas festzulegen.*
- **Die unvermeidbaren Eingriffe ins Klima sind im Rahmen des Bebauungsplanes zu ermitteln und zu kompensieren.**

<sup>9</sup> Die Gehölze bis auf den gesetzlich geschützten Streuobstbestand im Südosten, einzelne wenige Weiden-Ufergehölze entlang des Oestelbachs, fünf halbstämmige Obstbäume und einem markanten Walnussbaum im Nordosten wurden bereits im Jan. / Feb. 2022 gerodet. Bei der Bewertung der Auswirkungen wird sich auf den Zustand der Bestandskartierung von 2021/2022 bezogen, um für den Verlust von Biotopstrukturen (hier v.a. Gehölze) dennoch geeignete Ausgleichsmaßnahmen festsetzen zu können.

### 6.9.5 ALLGEMEINE ARTEN UND BIOTOPE

Flächeninanspruchnahme mit

- dauerhaftem Verlust an besiedelbarem Lebensraum und der Standortentwicklungspotentiale
- Verlust von Pflanzen und Tieren (allgemeiner Artenschutz)

Der Verlust von besiedelbarem Lebensraum ist grundsätzlich erheblich. Im Plangebiet handelt es sich um Offenland, das regelmäßig anthropogen bewirtschaftet wird und ein hohes Entwicklungspotential als feuchter, artenreicher Lebensraum aufweist.

Die Gehölze<sup>10</sup> sind generell von mittlerer Bedeutung, wobei dem gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Streuobstbestand im Südosten des Plangebietes einer sehr hohen und der Kopfbaumgruppe mit Habitatmerkmalen eine hohe naturschutz- und artenschutzfachlicher Bedeutung zugesprochen wird.

betroffene Biotoptypen im Plangebiet		Wertigkeit
BB0	Gebüsch	mittel
BB0 sc	Gebüsch, Brombeere gemulcht / gerodet	mittel - gering
BE1 ls	Weiden-Ufergehölz mit Schwarzerlen	hoch
BF2 la	Baumgruppe Weiden	hoch
BF3	Laubbaum	mittel-hoch
BF3	Laubbaum, Walnuss	hoch
BF4	Obstbaum Hochstamm	hoch
BF4	Obstbaum Halbstamm	mittel
BG2	Kopfbaumgruppe	hoch
EA0	Fettwiese / Mähwiese	gering
EA1 os kk1 kk3 kk5 stn	Fettwiese, Glatthaferwiese gesellschaftstyp. Artenkombination vorhanden, Kräuteranteil ohne Störzeiger >20 %, Vorkommen von mind. 4 Kennarten des Arrhenatherion, davon mind. 1 frequent, frisch-feuchter Standort	mittel
EE0	Grünlandbrache	gering
HC0	Rain, Straßenrand	sehr gering
yHK2	Streuobstwiese (gem. §30 BNatSchG gesetzlich geschützt)	sehr hoch
HM7	Nutzrasen	sehr gering
HN1	Gebäude (Gartenhaus)	Arten: pot. hoch
HT1	Hofplatz versiegelt	sehr gering
KA2	gewässerbegleitender feuchter Saum	gering
LB2	trockene Hochstaudenflur, flächenhaft (Brennnesseln)	gering
LB3	Neophytenflur, Springkraut, Riesen-Bärenklau	gering
VB0	Wirtschaftsweg (Asphalt)	sehr gering
VB1	Feldweg befestigt (Schotter)	sehr gering

- *Im Rahmen des Bebauungsplanes sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz der vorhandenen Biozönosen festzulegen.*
- **Die unvermeidbare Eingriffe in das Schutzgut "allgemeine Arten und Biotope" bzw. in den Biotopverbund sind im Rahmen des Bebauungsplanes zu ermitteln und zu kompensieren.**

<sup>10</sup> Die Gehölze bis auf den gesetzlich geschützten Streuobstbestand im Südosten, einzelne wenige Weiden-Ufergehölze entlang des Oestelbachs, fünf halbstämmige Obstbäume und einem markanten Walnussbaum im Nordosten wurden bereits im Jan. / Feb. 2022 gerodet.

- Behinderung der Biotopvernetzung durch Bau von Barrieren und Verlust von Lebensräumen

Das Umfeld des Plangebietes ist durch vorhandene Siedlung und Straßen / Wegen in seiner Biotopvernetzung bereits beeinträchtigt. Aktuell bilden die gehölzbestandenen Teile des Plangebietes eine regionale Vernetzungsstruktur im Sinne von Trittsteinbiotopen, dessen Potential durch die Rodung der Kopfbaumweidengruppe und der Weiden-Ufergehölze jedoch deutlich reduziert wurde.

- *Im Rahmen des Bebauungsplanes sind Ausgleichsmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe festzulegen.*

- Störung der Orientierung von fliegenden Tiergruppen (Insekten, Fledermäuse, Vögel) durch nächtliche Beleuchtung

Eine durchgehende nächtliche Beleuchtung kann zu einer Meidung des Überfluges der Planfläche durch Vögel führen. Für Insekten können die Lampen zu Fallen werden und bei Fledermäusen kann eine flächige Beleuchtung zu Orientierungsproblemen führen.

- *Im Rahmen des Bebauungsplanes sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Reduzierung der Lichtverschmutzung zu berücksichtigen.*

#### 6.9.6 LANDSCHAFT / ERHOLUNG / FREMDENVERKEHR

- Störung des lokalen Landschaftscharakters und des landschaftlichen Standortentwicklungspotential im Landschaftsschutzgebiet durch Änderungen der Gestalt und der Nutzung von Flächen
- Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Lärm und Landschaftsbildveränderung sowie durch Einbringung technischer Anlagen in die Landschaft oder Beleuchtung bzw. Verlust von entsprechenden Infrastrukturen im Landschaftsschutzgebiet

Die Empfindlichkeit der Landschaft ist aufgrund der Lage innerhalb einer historischen Kulturlandschaft und Landschaftsschutzgebiet generell hoch.

Lokal betrachtet ist der Untersuchungsraum anthropogen überprägt, der Ortsrand nur gering eingebunden und das geplante Baugebiet selbst nur gering bzw. kaum von außen einsehbar. Fließgewässer mit gewässerbegleitenden Strukturen stellen generell ein landschaftsprägendes Element dar, wobei beim betrachteten Ausschnitt der Oestelbach stark anthropogen beeinträchtigt ist sowie eine naturfremde Gewässerstrukturgüte aufweist und demnach nicht als charakteristische Struktur bewertet wird.

Lediglich die ehemals stark durchgewachsene Kopfbaumgruppe, die Anfang 2023 gerodet wurde, diente als markantes landschaftsprägendes Element im Plangebiet.

Im Untersuchungsraum selbst liegen keine Infrastrukturen für Erholung und Tourismus vor und die vorhandenen Wegebeziehungen werden lediglich zur wohnortnahen Kurzzeiterholung genutzt.

Die Inanspruchnahme des Plangebietes wirkt sich daher nicht erheblich auf die Erholung und den Fremdenverkehr innerhalb der Kulturlandschaft und dem Landschaftsschutzgebiet aus.

- *Im Rahmen des Bebauungsplanes sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz des orts- und Landschaftsbildes festzulegen.*
- ***Die unvermeidbare Eingriffe in das Landschaftsbild sind im Rahmen des Bebauungsplanes zu ermitteln und zu kompensieren.***

## 6.10 WECHSELWIRKUNGEN

---

Da alle Schutzgüter miteinander verwoben sind, wird sich auch die Inanspruchnahme der Teillandschaft negativ auf die Wechselwirkungen auswirken.

- *Die verbleibenden Eingriffe können mit den im Rahmen des B-Planes zu ermittelnden naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen zu den einzelnen Schutzgütern ausgeglichen werden.*

## 6.11 AUSWIRKUNGEN DURCH EMISSIONEN, STÖRFÄLLE UND ABFÄLLE

---

Aufgrund der Art der zulässigen Nutzungen im "Allgemeinen Wohngebiet" in einem landwirtschaftlich genutzten, am Rand einer bestehenden Siedlung gelegenen kleinflächigen Bereich der Landschaft sind keine erheblichen Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit, auf kulturelles Erbe oder die Umwelt durch Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung), Störfälle oder umweltriskanten Abfälle zu erwarten.

## 6.12 AUSWIRKUNGEN DURCH KUMULATION

---

Kumulierende Wirkungen aufgrund weiterer Planungen im Umfeld des Bebauungsplanes sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

## 7 FAZIT DER UMWELTPRÜFUNG

---

**Zum derzeitigen Stand der Planung ist zu erwarten, dass die zu erwartenden Auswirkungen auf Menschen, Boden, Natur und Landschaft auf ein umweltverträgliches Maß reduziert oder durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden können.**

## **8 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG**

---

### **8.1 ALTERNATIVENPRÜFUNG**

---

Standortalternativen wurden im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes von der Ortsgemeinde geprüft, es ergab sich kein Bereich, in dem Bauflächen generiert werden konnten, die sowohl dem von der Gemeinde als erforderlich angesehenen Flächenumfang und als auch den geplanten Nutzungsansprüchen für Wohnbebauung angemessen wären.

Die jetzt überplanten Flächen sind entweder im Eigentum der OG und damit verfügbar oder werden von den aktuellen Eigentümer\*innen zukünftig selbst als Bauland genutzt oder vermarktet. Die Erschließung ist relativ einfach herzustellen und die Bebauung kann ohne größere Geländebewegungen umgesetzt werden. Die natur- und artenschutzfachlichen bzw. landschaftlichen Restriktionen sind im Rahmen des B-Planes lösbar. Insofern stellt die Entwicklung am Ortsrand insgesamt eine logische Dorfentwicklung und Weiterführung der vorhandenen Siedlungsstruktur dar.

Daher bieten sich auch auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine alternativen und besser geeigneten Standorte an.

### **8.2 AUSSAGEN ZUM STÄDTEBAULICHEN KONZEPT**

---

Die vorliegende 39. FNP Einzelfortschreibung bezieht sich im Änderungsbereich 1 auf Neuausweisung von Wohnbauflächen (1,39 ha -) und in den Änderungsbereichen 2 bis 5 der Rücknahme gemischter Bauflächen (0,63 ha) bzw. Wohnbauflächen (1,1 ha) in der Ortsgemeinde **Osann-Monzel**.

### **8.3 AUSSAGEN ZUR UMWELTPRÜFUNG**

---

**Für die 4 Änderungsbereiche zur Rücknahme von Bauflächen sind KEINE umweltrelevanten Auswirkungen auf Belange Dritter oder Schutzgüter zu erwarten, da anstatt von Bauflächen nur die aktuelle Flächennutzung bzw. die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes der VG Wittlich-Land (2006) dargestellt sind.**

**Daher erfolgt die Umweltprüfung im Rahmen der 39. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes ausschließlich für die Gebietsneuausweisung "Im großen Pesch" im Änderungsbereich 1.**

**Die Umweltprüfung für die Bauflächen-Neuausweisung kommt zu folgendem zusammenfassenden Ergebnis:**

Die Ortsgemeinde Osann-Monzel liegt **laut LEP IV** in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Landwirtschaft sowie Erholung und Tourismus. Zudem befindet es sich innerhalb der historischen Kulturlandschaft "Moselschlingen der Mittelmosel".

Die heute gültigen **betroffenen Ziele der Raumordnung** sind durch die bauliche Umsetzung der zulässigen Nutzungen nicht beeinträchtigt bzw. wie folgt begründet abgewogen:

- Die Inanspruchnahme von sehr gut bis gut geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen (ROP: Vorrangfläche, ROPneu/E: Vorbehaltsfläche) ist nachweislich unabdingbar, die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind Eigentum der Ortsgemeinde.
- Das Gebiet mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung sowie der Lage innerhalb eines Schwerpunktbereiches der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung wird durch die Ausweisung neuer Bauflächen nicht nachhaltig oder negativ beeinträchtigt.

Die **besonderen Funktionen "Landwirtschaft" und "Erholung"** werden durch die Ausweisung des Allgemeinen Wohngebietes nicht beeinträchtigt.

Das Plangebiet liegt innerhalb des **Landschaftsschutzgebietes "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz"**, dessen Schutzziele durch die Ausweisung eines neuen Wohnbaugebietes nicht nachhaltig negativ beeinträchtigt werden. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet erfordert aber eine besondere Beachtung der landschaftlichen Einbindung des Baugebietes im Rahmen des Bebauungsplanes.

Laut Biotopkataster sind keine biotopkartierten Flächen oder pauschal nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotope beim Plangebiet vorhanden.

Allerdings konnte im Zuge der Bestandskartierungen im südöstlichen Teilbereich i.V. mit den angrenzenden Grundstücken eine gem. **§ 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Streuobstwiese** aufgenommen werden, welche die Kriterien des Landesamtes für Umwelt erfüllt. Dieser Bereich ist von Bebauung freizuhalten.

Der Oestelbach, welcher östlich am Plangebiet vorbeifließt, weist im Siedlungsbereich eine naturfremde Gewässerstrukturgüte auf und ist hier demnach nicht als gesetzlich geschützter Mittelgebirgsbach einzustufen. Das Plangebiet hält ausreichend Abstand zum Bach.

Ansonsten werden **keine** weiteren **Naturschutz-, sonstige Schutzgebiete und -objekte** durch das Plangebiet tangiert.

Nutzungs- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die **Wohnqualität und die menschliche Gesundheit** in der Gemeinde Osann-Monzel, Ortsteil Osann bzw. zum Plangebiet sind durch die landwirtschaftliche Feldflur, die Landesstraße L 47, der angrenzenden (ehemaligen) Schreinerei und Weingut sowie einem weiter südlich liegenden Autohaus mit Kfz-Betrieb potentiell zu erwarten.

*Bezüglich zu erwartender Lärmbelastungen wurde im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes eine Schalltechnische Untersuchung erarbeitet. Aufgrund der Ergebnisse des Gutachtens sind Schallschutzmaßnahmen im B-Plan festgesetzt, die die Auswirkungen auf die zulässigen Orientierungswerte reduzieren.*

Bei der Umsetzung der Planung müssen auch die natürlichen **Radonpotentiale**, hier ein mittleres Radonpotential (33,2 - 38,6) und ihre potentiellen gesundheitlichen Risiken für Menschen berücksichtigt werden.

*Bei entsprechender Umsetzung baulicher Vorkehrungen können die Eingriffe und Gesundheitsgefahren für Menschen vermieden werden, diese sind im B-Plan zu benennen.*

Der Verlust von **Fläche und Böden** mit ihren Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, landwirtschaftliche Produktionsfläche, Retentionsraum für Niederschlagswasser und Grundwasserfilter sowie als Treibhausgasspeicher /-senke ist grundsätzlich immer erheblich.

*Der Verlust in nicht vermeidbar, die verloren gegangenen Funktionen sind aber durch Umsetzung von Maßnahmen im Sinne der Naturschutzgesetze kompensierbar.*

Für den **Wasserhaushalt** führt die Reduzierung der Aufnahmefähigkeit von Niederschlägen durch Versiegelung und Überbauung von Boden als Wasserspeicher zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung und zu einer Verstärkung der Hochwassersituation am Gewässer. Zudem können tiefere Abgrabungen die wahrscheinlich zu erwartenden Grund- und Hangwasserströme beeinträchtigen.

Die Schutzwirkung der Grundwasserdeckschichten ist ungünstig, weshalb das Grundwasser bei Stoffeinträgen und Abgrabungen gefährdet sein könnte.

Laut der Sturzflutkarte RLP des Geoportals Wasser liegt eine potentiell hohe Gefährdung für eine Sturzflut durch Starkregenereignisse im mittleren und östlichen Teilbereich des Plangebietes vor. Die Lage potentieller Überflutungsflächen wurde mittels einer Wasserspiegellagenberechnung konkretisiert und ist im Rahmen des Bebauungsplanes zu beachten.

*Die naturnahe Bewirtschaftung der Oberflächenwasser ist Voraussetzung für den hydraulischen und naturschutzfachlichen Ausgleich der Funktionsverluste.*

*Durch Erhalt von Wasserabflusswegen, eine Erhöhung des Geländes, eine festgelegte Höhenlage der Gebäude, entsprechende bauliche Vorkehrungen am Objekt/Gelände, dem Verzicht auf tiefgreifende Abgrabungen und Beachtung der Umweltgesetze zum*

*Umgang mit wassergefährdenden Stoffen können Beeinträchtigungen des Grundwassers oder allgemeine Auswirkungen durch Starkregen vermieden werden.*

Die Umsetzung der Bebauung kann zu **lokalklimatischen** Änderungen der örtlichen Situation führen und den Klimawandel zusätzlich verschärfen. Versiegelung von Flächen kann zu einer Erwärmung der Luft bei Sonneneinstrahlung führen. Verstärkt wird dies durch den Verlust von Offenland, über dem nachts Kaltluft entsteht, und von Gehölzen, die Frischluft produzieren, und die damit für den klimatologischen Ausgleich erforderlich sind. Zusätzlich können erhöhte Emissionen durch Wärmeproduktion, Hausbrand und zunehmenden Verkehr die klimatische Situation belasten.

*Das Untersuchungsgebiet weist bei z.T. starken thermischen Belastungen der Luftqualität durch Verkehrsemissionen und landwirtschaftlichen Nutzung eine hohe klimatologische Empfindlichkeit auf. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen ist die klimatische Schutzwürdigkeit der Planfläche mittel. Die zusätzlich zu versiegelnde Fläche ist verhältnismäßig zur gesamten Ortslage Osann-Monzel gering, so dass sich die Erwärmung auf das Lokalklima kaum auswirken wird.*

*Dennoch sind im Zuge der Reduzierung des allgemeinen Klimawandels im Rahmen des Bebauungsplanes Maßnahmen zu ergreifen, die den CO<sub>2</sub>-Ausstoß minimieren und die Nutzung erneuerbarer Energien bei gleichzeitigem Verzicht auf fossile Brennstoffe forcieren, die Versiegelung reduzieren und durch Pflanzen einen klimatischen Ausgleich schaffen.*

Durch die Flächenüberplanung und spätere Umsetzung werden als **Lebensräume für Tiere und Pflanzen** in Anspruch genommen und Standortpotentiale zerstört.

Eine detaillierte örtliche Erfassung **geschützter Tierarten** erfolgte nicht; allerdings wurde eine ornithologische Potentialabschätzung durchgeführt.

*Im Plangebiet handelt es sich zwar überwiegend um anthropogen überprägte Standorte, aber gleichzeitig auch um Flächen mit einem hohem Standortentwicklungspotenzial. Den siedlungstypischen Elementen wird eine geringe, den Gehölzstrukturen je nach Alter und Habitatmerkmalen eine mittlere bis hohe sowie dem vorhandenen gesetzlich geschützten Streuobstbestand innerhalb der Planfläche eine besonders hohe ökologische und naturschutzfachliche Bedeutung zugesprochen.*

*Die vorhandenen Gehölzstrukturen sowie Kleingebäude sind als potentielle Fortpflanzungshabitate bzw. Ruhestätten für besondere und gesetzlich geschützte Tierarten von Bedeutung.*

*Der Verlust ist nicht vermeidbar, die verloren gegangenen Funktionen sind aber durch Umsetzung von Maßnahmen im Sinne der Naturschutzgesetze kompensierbar.*

Der **Landschaftsraum** im Landschaftsschutzgebiet und der historischen Kulturlandschaft mit seinen Funktionen erfährt durch das Planvorhaben keine erheblich negative Veränderung. Vorbelastungen bestehen temporär durch die anthropogene, gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzung der Flächen im Untersuchungsgebiet selbst sowie im direkten Umfeld und durch den Straßenverkehr der Landesstraße L 47, die nicht vorhandener landschaftliche Einbindung und geringer Vielfalt und Strukturierung der Planfläche selbst mit geringer Einsehbarkeit und begrenzter Fernsicht.

*Die visuellen Beeinträchtigungen sind nicht vermeidbar, die verloren gegangenen Funktionen sind aber durch Umsetzung von Maßnahmen im Sinne der Naturschutzgesetze kompensierbar.*

Das grünordnerische / naturschutzfachliche Konzept legt - als Ergebnis der Umweltprüfung, vorliegender Gutachten und der Abwägung der Stellungnahmen aus den durchgeführten Verfahrensschritten - Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung bzw. zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft in Form von Hinweisen und Textfestsetzungen fest.

Diese betreffen im Wesentlichen:

- Schutz der Menschen und ihrer Gesundheit im Plangebiet bzw. auch im Wirkungsbereich der Planung vor Immissionen, Emissionen, Bodenbelastungen, Hochwasser- bzw. Starkregenereignissen,
- Schutz von Grund- und Oberflächenwasser und des Bodens vor Beeinträchtigung der Grundwasserüberdeckung, vor Schadstoffeintrag und Erosion, Vollverlust der Grundwasserneubildung und Erhöhung des Hochwasserabflusses,
- Schutzmaßnahmen gegen Klimawandel und zur Klimaanpassung,
- Schutzmaßnahmen zur Reduzierung der Lichtverschmutzung,
- Schutz der vorkommenden Tierarten bzw. wertvoller Biotope und Wiederherstellung zerstörter / in Anspruch genommener Habitats / Biotope am Rand des Baugebietes und auf geeigneten Standorten in räumlicher Nähe,
- Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung des Plangebietes bzw. zur Aufwertung des Landschaftsbildes im Landschaftsschutzgebiet in räumlicher Nähe (gleicher Naturraum und im Landschaftsschutzgebiet)
- und Maßnahmen zum Denkmalschutz.

**Ausfertigungsvermerk**

Dieser Umweltbericht ist als Teil 2 der Begründung der der 39. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Wittlich-Land (Fassung 2006) – "Ortslage Osann-Monzel" beigefügt.

<p><b>Wittlich, .....2024</b> <b>Verbandsgemeinde Wittlich-Land</b></p> <p style="text-align: right;"><b>(S)</b></p> <hr/> <p><b>Manuel Follmann</b> <b>(Bürgermeister)</b></p>	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--



## ANHANG

### 9 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES IN DEN FACHGESETZEN / VERORDNUNGEN

<b>SCHUTZGUT MENSCH / GESUNDHEIT / BEVÖLKERUNG</b>	
BauGB § 1 (6) Nr. 1	Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- u. Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
BauGB § 1 (6) Nr. 7c	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogener Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
BImSchG § 1 (1)	Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen und Vorbeugung vor Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen
BImSchG § 41	Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen / Eisenbahnen
BImSchG § 50	Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch schwere Unfälle durch geeignete Zuordnung von Nutzungen bei der Planung im besiedelten und siedlungsnahen Bereich und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität
1. allg. VV zum BImSchG (TA Luft)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen; Einhaltung der Immissionsrichtwerte
6. allg. VV zum BImSchG (TA Lärm)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche; Einhaltung der Immissionsrichtwerte
BNatSchG § 1 (1) und (6)	(1) Schutz von Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen (6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten.
StrlSchG § 1 (1)	Schutz des Menschen, der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor schädlichen Wirkungen ionisierender Strahlung; Einhaltung der Referenzwerte
WHG § 1	Schutz der Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
DIN 18005-1 Beiblatt 1 - Schallschutz im Städtebau	Berücksichtigung der schalltechnischen Orientierungswerte
<b>SCHUTZGUT FLÄCHE</b>	
BauGB § 1 (6) Nr. 7a	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Auswirkungen auf die Fläche
BauGB § 1a (2)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung durch Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß
BNatSchG § 1 (3) Nr. 1 und § 1 (6)	(3) Sparsame und schonende Nutzung von Naturgütern, die sich nicht erneuern (6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten.
LBodSchG § 2	sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden, Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung
<b>SCHUTZGUT BODEN</b>	
BauGB § 1 (6) Nr. 7a	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Auswirkungen auf den Boden
BauGB § 1a (2)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung durch Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß
BauGB § 202	Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung / Vergeudung zu schützen.
BImSchG § 1 (1)	Schutz des Bodens vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen und Vorbeugung vor Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen

BNatSchG § 1 (3)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schutz räumlich abgrenzbarer Teile des Naturhaushalt-Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen, sparsame und schonende Nutzung von Naturgüter, die sich nicht erneuern; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen.</li> <li>2. Erhalt von Böden zur Erfüllung ihre Funktion im Naturhaushalt, Renaturierung nicht mehr genutzter versiegelter Flächen oder natürliche Entwicklung bei nicht möglicher / nicht zumutbarer Entsiegelung</li> </ol>
BBodSchG § 1	Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen; Vermeidung von Beeinträchtigungen auf den Boden in seinen natürlichen Funktionen sowie in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
LBodSchG § 2	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen</li> <li>2. Schutz der Böden vor Erosion und Verdichtung,</li> <li>3. sparsamer und schonenden Umgang mit dem Boden, Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung</li> <li>4. Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten</li> </ol>
<b>SCHUTZGUT WASSER</b>	
BauGB § 1 (6) Nr. 7a	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Auswirkungen auf das Wasser
BlmSchG § 1 (1)	Schutz des Wassers vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen und Vorbeugung vor Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen
BNatSchG § 1 (3)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schutz räumlich abgrenzbarer Teile des Naturhaushalt-Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen, sparsame und schonende Nutzung von Naturgütern, die sich nicht erneuern; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen.</li> <li>3. Erhalt von Meeres- und Binnengewässern (insb. natürliche und naturnahe Gewässer), einschließlich ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik, und Bewahrung vor Beeinträchtigungen; Vorsorgender Schutz des Grundwassers; Sicherung ausgeglichener Niederschlags-Abflusshaushalt</li> </ol>
LWG § 22 (2)	Zum Gemeingebrauch gehört auch das ortsnahе, schadlose Einleiten von Niederschlagswasser bis zu 8 m <sup>3</sup> / Tag; für die Einleitung ist eine Erlaubnis gem. § 14 LWG erforderlich
WHG § 1	Schutz der Gewässer als Teil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage für den Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
WHG § 5 (1) und (2)	<p>(1) Allgemeine Verpflichtung von jeder Person zur</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vermeidung nachteiliger Veränderung der Gewässereigenschaften,</li> <li>2. Sicherung einer sparsamen Verwendung von Wasser,</li> <li>3. Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts und</li> <li>4. Vermeidung einer Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses.</li> </ol> <p>(2) Allgemeine Verpflichtung von jeder Person, die von Hochwasser betroffen sein kann, zur Treffung geeigneter Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung, insbesondere die Anpassung der Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwert.</p>
WHG § 6 (1)	Nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer mit dem Ziel, <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderung von Gewässereigenschaften,</li> <li>2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,</li> <li>3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,</li> <li>4. bestehende und künftige Nutzungsmöglichkeiten insbes. für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,</li> <li>5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,</li> <li>6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,</li> <li>7. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.</li> </ol>
WHG § 27	Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer mit <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vermeidung der Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes,</li> </ol>

WHG § 47	<p>2. Erhalt/Erreichen des guten ökologischen und chemischen Zustandes. Bewirtschaftung Grundwasser mit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vermeidung der Verschlechterung des mengenmäßigen und seines chemischen Zustands,</li> <li>2. Umkehrung aller signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkung menschlicher Tätigkeiten,</li> <li>3. Erhalt/Erreichen des guten mengenmäßigen Zustands, insbes. Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung und chemischen Zustandes.</li> </ol>
WHG § 55 (2)	Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt, direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.
GWRL	Vermeidung, Verhinderung oder Verringerung nachteiliger Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser
WRRL Art. 4 Abs. 1	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erhalt des guten ökologischen und chemischen Zustandes der Oberflächengewässer</li> <li>2. Erhalt des guten chemischen und mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers</li> </ol>
<b>SCHUTZGUT KLIMA / LUFT</b>	
BauGB § 1 (5)	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
BauGB § 1 (6) Nrn. 7a,e,f	<p>Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) insbesondere der Auswirkungen auf das Klima,</li> <li>e) die Vermeidung von Emissionen,</li> <li>f) die Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energie</li> </ol>
BauGB § 1a (5)	Durchführung von Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Anpassung an den Klimawandel dienen.
BImSchG § 1 (1)	Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen und Vorbeugung vor Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen
BImSchG § 50	Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch schwere Unfälle durch geeignete Zuordnung von Nutzungen bei der Planung im besiedelten und siedlungsnahen Bereich und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität
39. BImSchV §§ 2-10	Einhaltung d. Immissionswerte für europarechtlich regulierten Luftschadstoffe
1. allg. VV zum BImSchG (TA Luft)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen; Einhaltung der Immissionsrichtwerte
BNatSchG § 1 (3) und (6)	<p>(3) Schutz von Luft und Klima, insb. von Flächen mit günstiger lufthygienischer und klimatischer Wirkung (Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen); besondere Bedeutung einer nachhaltigen Energieversorgung durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien.</p> <p>(6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten.</p>
<b>SCHUTZGUT ARTEN / BIOTOPE / BIOLOGISCHE VIelfALT</b>	
BauGB § 1 (6) Nr. 7a	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
BauGB § 1a (3)	Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung
BImSchG § 1	Schutz von Tieren und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen und Vorbeugung vor Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen
BImSchG § 50	Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch schwere Unfälle durch geeignete Zuordnung von Nutzungen bei der Planung im besiedelten und siedlungsnahen Bereich und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität
BNatSchG § 1 (1), (2) und (3)	<p>(1) Schutz von Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich</p> <p>(2) Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt</p> <p>(3) Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts</p>
BNatSchG § 19	Verbot von Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes
BNatSchG § 20 (1)	Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.

BNatSchG § 30	Gesetzlicher Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft mit besonderer Bedeutung als Biotope
BNatSchG § 44	Verbot der <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tötung von besonders geschützten Tierarten;</li> <li>- erheblichen Störung von streng geschützten Tierarten und der europäischen Vogelarten;</li> <li>- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten;</li> <li>- Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von besonders geschützten Pflanzenarten und ihrer Standorte.</li> </ul>
LNatSchG § 1	Vermeidung von dauerhaften Schädigungen an Natur und Landschaft
LNatSchG § 15	Gesetzlicher Schutz von Felsflurkomplexen, Binnendünen und mageren Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich
LNatSchG § 22	Sicherung des Erhaltungszustands lokaler Populationen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten inklusive ihrer Lebensräume
USchadG	gesetzliche Regelungen für Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG
WHG § 1	Schutz der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
<b>SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNG</b>	
BauGB § 1 (6) Nr. 5	Berücksichtigung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
BauGB § 1a (3)	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Eingriffsregelung nach BNatSchG) in der Abwägung
BNatSchG § 1 (1), (4) und (5)	(1) Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (4) Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft (5) Vermeidung der Zerschneidung weitgehend unzerschnittener, großflächiger Landschaftsräume
ROG § 2 (2) Nr. 2	Schutz des Freiraums durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen; Schaffung eines großräumig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystem; Vermeidung der weiteren Zerschneidung der freien Landschaft und von Wald- und Moorflächen; Vorzug von Brachflächenentwicklung gegenüber neuer Flächeninanspruchnahme
<b>KULTUR- UND SACHGUT</b>	
BauGB § 1 (6) Nr. 5	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege; der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung
BauGB § 1 (6) Nr. 7d	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
BImSchG § 1	Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen und Vorbeugung vor Entstehen schädlichen Umwelteinwirkungen
BNatSchG § 1 (4)	dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft durch Erhalt von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, und Bewahrung vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen
DSchG RLP § 2 (3)	Berücksichtigung des Denkmalschutzes und der -pflege bei Aufstellung von Planungen
DSchG RLP § 17 (1)	Funde sind unverzüglich der Denkmalfachbehörde oder der unteren Denkmalschutzbehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

## 10 LITERATUR- / QUELLENVERZEICHNIS

### Fachgutachten / Fachstellungnahmen

- BECKER MARTIN, Wittlich (10/21): Ornithologische Potentialabschätzung  
 FIRU GFL MBH, Kaiserslautern (06/22): Schalltechnische Untersuchung  
 IB REIHSNER, Wittlich (02/22): Bestandsaufnahme und Defizitanalyse, Oestelbach Renaturierung 3.BA  
 IB REIHSNER, Wittlich (11/22): Gutachten - Untersuchung der Wasserspiellage zwischen L47 und K53  
 IB REIHSNER, Wittlich (12/23): Infrastrukturbegleitplan zum Bebauungsplan der Ortsgemeinde Osann-Monzel Bereich "Im großen Pesch"  
 SBT-PAUL SIMON & PARTNER INGENIEURE, Kenn (08/21): Orientierende Erkundung, Oberboden und Untergrund

### Literatur

- DEUTSCHER RAT FÜR VOGELSCHUTZ (DRV) UND NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU) (2020): Rote Liste der Brutvögel; Fünfte gesamtdeutsche Fassung, veröffentlicht im August 2016. Berichte zum Vogelschutz, Heft Nr. 57, 2020  
 KREISVERWALTUNG BERNKASTEL-WITTLICH (2023): Integriertes Klimaschutzkonzept Landkreis Bernkastel-Wittlich  
 MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT RHEINLAND-PFALZ, Oberste Landesplanungsbehörde (2008): Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEP IV). Mainz.  
 MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ, Mainz (2021): Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz  
 PLANUNGSGEMEINSCHAFT TRIER (1985/1995): Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (ROP). Trier.  
 PLANUNGSGEMEINSCHAFT TRIER (2014): Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (ROP), Entwurf Januar 2014. Trier.  
 VERBANDSGEMEINDE WITTLICH-LAND (2006): Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land- räumlicher Teilflächennutzungsplan Bereich VG Wittlich-Land  
 VERBANDSGEMEINDE WITTLICH-LAND (2002): Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land- räumlicher Teilflächennutzungsplan Bereich VG Wittlich-Land

### Kartendienste / Online-Kartendienste

- BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR FLUGSICHERUNG (2024). Anlagenschutzbereiche nach § 18 a LuftVG. [https://anlagenschutz.baf.bund.de/mapapps/resources/apps/anlagenschutz\\_v2/index.html?lang=de](https://anlagenschutz.baf.bund.de/mapapps/resources/apps/anlagenschutz_v2/index.html?lang=de)  
 CREOS. Planauskunft der Creos Deutschland GmbH (2022). <https://wbau10-creos.prhos.com/BauAuskunftService/WBAU/>  
 CREOS. Planauskunft der Creos Deutschland GmbH (2024). <https://wbau10-creos.prhos.com/BauAuskunftService/WBAU/>  
 DEUTSCHES WANDERINSTITUT E.V. (2024): Premiumwanderwege in Rheinland-Pfalz <https://www.wanderinstitut.de/premiumwege/rheinland-pfalz/>  
 DEUTSCHES ZENTRUM FÜR LUFT- UND RAUMFAHRT E. V. ROTE-LISTE-ZENTRUM.( 2024) <https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Die-Roten-Listen-1707.html>  
 GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE (GDKE) (2024): Denkmallisten. <https://gdke.rlp.de/de/ueberuns/landesdenkmalpflege/service-landesdenkmalpflege/denkmalliste-rheinland-pfalz/>  
 INEXIO Onlineplanauskunft (2024): <https://planauskunft.inexio.net/>  
 KULTURDATENBANK REGION TRIER (2024): Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier. [https://kulturbank.de/kdb\\_utm/index.php](https://kulturbank.de/kdb_utm/index.php)  
 LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LfU) (2021): Geologische Radonkarte RLP. <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?&applicationId=86183>  
 LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LfU) (2014/2020): Heutige potentielle natürliche Vegetation. <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>  
 LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LfU) (2022): Lärmkartierung: <https://umgebungs-laerm.rlp.de/de/laermkartierung/>  
 LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LfU) (2015/2018): Planung vernetzter Biotopsysteme. <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>  
 LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LfU) MAINZ (2024): ArteFakt - Artvorkommen im TK-Raster. <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>  
 LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LfU) MAINZ (2024): Artendatenportal. <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LBM) (2015): Verkehrsstärkenkarte 2015. <https://lbm.rlp.de/de/service/informationssystem/verkehrsstaerkenkarte/>

LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM (LANIS) DER NATURSCHUTZVERWALTUNG. (2021): Kartenviewer. [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php)

LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM (LANIS) DER NATURSCHUTZVERWALTUNG. (2021): Biotopkataster; Kartieranleitung Biotoptypen. <https://naturschutz.rlp.de/?q=biotopkataster>

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (MKUEM), Rheinland-Pfalz. (2024): Biotopkataster; Kartieranleitung Biotoptypen. <https://naturschutz.rlp.de/de/downloads-und-services/downloads/>

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (MKUEM), Rheinland-Pfalz (2024): Karte Grundwassermessstellen. <https://wasserportal-rlp-umwelt.de/servlet/is/10305/>

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (MKUEM), Rheinland-Pfalz, Wasserwirtschaftsverwaltung (2024): GeoExplorer Wasser. <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (MKUEM), Rheinland-Pfalz, Wasserwirtschaftsverwaltung (2023): Sturzflutgefahrenkarte. <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10361/>

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (MKUEM), Rheinland-Pfalz Umsetzung der WRRL (2023): <https://wrrl.rlp.de/umsetzung-in-rlp>

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (MKUEM), Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen (2023): Klimadaten RLP. <https://www.klimawandel-rlp.de/de/start/>

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU (MWVLW), Rheinland-Pfalz (2024): Radwanderland <https://www.radwanderland.de/routenplaner>

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU (MWVLW), Rheinland-Pfalz (2024): GeoBox-Viewer <https://geobox-i.de/GBV-RLP/>

OUTDOORACTIVE (2024): <https://www.outdooractive.com/de/>

POLLICHIA - VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V (2024): ArtenAnalyse Rheinland-Pfalz. <https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>

RHEINLAND-PFALZ TOURISMUS GMBH (2024): Rheinland-Pfalz Gold <https://www.tourenplaner-rheinland-pfalz.de/de/>

STADTWERKE TRIER (SWT). Online-Netzauskunft (2024). <https://netzauskunft.swt.de>

TELEKOM Trassenauskunft Kabel (2024). <https://trassenauskunftkabel.telekom.de>

VODAPHONE GMBH. Planauskunft (2024). <https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/>

WESTNETZ. Bauauskunft der Westnetz GmbH (2024). <https://bauauskunft.westnetz.de/BauAuskunftService/>